



**157. Vergleichende Prüfung „Naturschutz 2011“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

Schlussbericht

für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

**BSL Public Sector Managementberatung GmbH
in Bergheim**

BSL Public Sector Managementberatung GmbH in 50126 Bergheim, Hauptstraße 25

Geschäftsführung:
Dipl.-Verwaltungswirt Reinhold Lock
Dipl.-Ing. Julian Rasche

Handelsregister Köln HRB 41000
Mitglied im Bundesverband Deutscher
Unternehmensberater BDU e.V.

Telefon 02271/4930-0
Fax 02271/4930-30
E-Mail office@bsl-mb.com
Internet www.bsl-mb.com

Stand: 15. März 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	7
1.1	Geprüftes Risiko.....	7
1.2	Ergebnisverbesserung	7
1.3	Rückstände	7
1.4	Rechtliche Feststellungen	7
1.5	Fachliche Feststellungen.....	7
1.6	Wirtschaftliche Feststellungen.....	8
2	Auftrag und Prüfungsverlauf.....	9
3	Zusammenfassender Bericht.....	11
4	Grunddaten	12
4.1	Fläche und Einwohner.....	12
4.2	Landschaftliche Gliederung des Landkreises	13
5	Organisationsstruktur und Personal	15
5.1	Aufbau- und Ablauforganisation	15
5.2	Personalstruktur	17
6	Rechtliche Grundlagen.....	18
7	Eingriffe in Natur und Landschaft	21
7.1	Aufgabenstellung	21
7.2	Verfahren	23
7.3	Behandlung ungenehmigter Eingriffe	34
7.4	Beseitigte ungenehmigte Eingriffe.....	42
7.5	Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	45
7.6	Fazit.....	50
8	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	52
8.1	Einleitung	52
8.2	Kleinflächige Naturschutzgebiete bis fünf Hektar Größe.....	52
8.3	Naturdenkmäler.....	53
8.4	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	65
8.5	Gesetzlich geschützte Biotope	65
8.6	Biotopvernetzung	68
8.7	Naturschutzprojekte	71
8.8	Fazit.....	73
9	Naturschutzdatenhaltung	74
10	Umgang mit Weisungen der Oberen und Obersten Naturschutzbehörden	77
11	Öffentlichkeitsarbeit.....	79
12	Analyse der Finanzdaten.....	81
13	Steuerung, Erfolgskontrolle, Qualitätssicherung	85
14	Prävention doloser Handlungen	86
14.1	Vorbemerkung	86
14.2	Präventionsmaßnahmen	86
14.3	Verdachtsunabhängige Prüfung auf dolose Handlungen.....	87
15	Schlussbemerkungen.....	89

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Aufteilung der Fläche des Landkreises Darmstadt-Dieburg	12
Ansicht 2: Übersicht über die Grunddaten der Landkreise des Quervergleichs	13
Ansicht 3: Gersprenaue.....	14
Ansicht 4: Organisatorische Zuordnung der Naturschutzverwaltung	15
Ansicht 5: Qualifikationsstruktur der Mitarbeiter in der Naturschutzverwaltung.....	17
Ansicht 6: Naturschutzrechtliche Verfahren der UNB im Prüfungszeitraum 2008 bis 2010	23
Ansicht 7: Naturschutzrechtliche Verfahren 2008 bis 2010 im Quervergleich.....	24
Ansicht 8: Geplantes Baugrundstück zwischen den beiden Ortslagen von Modautal- Webern.....	25
Ansicht 9: Standort der geplanten „Grillhütte“ vor dem Ortsrand von Pfungstadt- Eschollbrücken	26
Ansicht 10: Lagerhalle, Silo, Anhänger und Tierhaltung in Babenhausen	28
Ansicht 11: Gewerbebetrieb südlich von Pfungstadt an der L 3303.....	29
Ansicht 12: Weihnachtsbaumkultur mit Bäumen über drei Meter Höhe in Groß- Umstadt.....	31
Ansicht 13: Plan mit den Verläufen der Reitsportveranstaltung in Pfungstadt in 1996 (gelb), 2005 (grün) und 2010 (pink)	33
Ansicht 14: Von der UNB aufgenommene ungenehmigte Eingriffe der UNB im Prüfungszeitraum 2008 bis 2010	34
Ansicht 15: Ungenehmigte Eingriffe im Quervergleich im Prüfungszeitraum 2008 bis 2010	34
Ansicht 16: Ungenehmigte Gärten am Konfurter Weg in Babenhausen	36
Ansicht 17: Ungenehmigter Pferdestall in der Bachaue bei Groß-Zimmern.....	37
Ansicht 18: Ungenehmigte Freizeitgärten am Ufer der Gersprenz in Babenhausen....	39
Ansicht 19: Werbeanlage eines Containerdienstes in Babenhausen.....	40
Ansicht 20: Allseitig eingezäuntes Grundstück am Alsbacher „Blütenweg“	42
Ansicht 21: Hanggrundstücke in Alsbach, rechts geräumt, links nicht geräumt	43
Ansicht 22: Ehemaliges Gartengrundstück im NSG „Griesheimer Bruch“; links um 1997, rechts in 2010	44
Ansicht 23: Die Hergershäuser Wiesen in Babenhausen	45
Ansicht 24: Kompensationsfläche mit Hecken, Kiesflächen und Holzhaufen in Weiterstadt	47
Ansicht 25: Eingriff Betriebsgebäude und Ausgleich Streuobstwiese mit Bewässerungsrohren in Weiterstadt	48
Ansicht 26: Pferdekoppel als geplante Kompensationsfläche in Weiterstadt.....	49
Ansicht 27: Lage des Naturschutzgebiets „Fuchswiese bei Stettbach“ in Seeheim- Jungenheim.....	53
Ansicht 28: Naturdenkmäler im Landkreis Darmstadt-Dieburg	54
Ansicht 29: Naturdenkmal „Schöne Eiche“ mit Informationstafel in Babenhausen.....	55
Ansicht 30: Naturdenkmal „Harreshäuser Allee“ in Babenhausen.....	56

Ansicht 31: Naturdenkmal „Krebsbuche“ am Waldrand in Groß-Umstadt.....	57
Ansicht 32: Neue Sanddüne am Rotböhl in Weiterstadt mit wertvollem Silbergras	58
Ansicht 33: Sandmagerrasen in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Möbellager in Weiterstadt	60
Ansicht 34: Darstellung des Rotböhls in Weiterstadt im geografischen Informationssystem des Landkreises	61
Ansicht 35: Eselbeweidung in Nachbarschaft zum Naturdenkmal „Sanddüne am Apfelbach“ in Weiterstadt.....	62
Ansicht 36: Im Bau befindliche künstliche Düne in Weiterstadt	63
Ansicht 37: Naturdenkmalwürdige Süntel-Buche im Wald von Pfungstadt	64
Ansicht 38: Tümpel auf dem Campus Dieburg mit der Nährpflanze Wasserdost.....	66
Ansicht 39: Sanddünenrelikt „Beim Wasengraben“ in Babenhausen.....	67
Ansicht 40: Biotopvernetzung in ausgeräumter Feldflur in Weiterstadt.....	70
Ansicht 41: Biotopvernetzung Sandmagerrasen in Seeheim-Jugenheim	71
Ansicht 42: Ried und Sand; Extensive Beweidung mit Rindern am Landbach	72
Ansicht 43: Einnahmen und Ausgaben des Projekts Ried und Sand.....	72
Ansicht 44: Naturschutzrelevante Fachdaten am Naturdenkmal „Sanddüne am Apfelbach“ im KGIS	74
Ansicht 45: Naturschutzrelevante Fachdaten südlich von Alsbach im KGIS.....	75
Ansicht 46: Genehmigungspflichtiger Brennholzlagerplatz in Babenhausen	77
Ansicht 47: Blick vom Mainzer Berg ins Waldgebiet Messeler Hügelland bei Dieburg	79
Ansicht 48: Einnahmen und Ausgaben des Profitcenters P366-901 Naturschutz.....	81
Ansicht 49: Bereinigte Einnahmen und Ausgaben	82
Ansicht 50: Personalausgaben im Quervergleich.....	83
Ansicht 51: Deckungsgrad der Gebühren und Bußgelder	84
Ansicht 52: Naturdenkmal „Schöne Eiche“ in Babenhausen	89

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
ASV	Amt für Straßenbau und Verkehr
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HENatG	Hessisches Naturschutzgesetz
HFG	Hessisches Forstgesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGON	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
HIAP	Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm
HKO	Hessische Landkreisordnung
HLG	Hessische Landgesellschaft mbH
HMUELV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz
KGIS	Kreis-Geoinformationssystem

KV	Kompensationsverordnung
LKO	Landkreisordnung
LPV	Landschaftspflegeverband
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NABU	Naturschutzbund
NATUREG	Naturschutzregister Hessen
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RNatSchG	Reichsnaturschutz
RP	Regierungspräsidium
Rs	Rechtssache
StAnz.	Staatsanzeiger
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UBA	Untere Bauaufsichtsbehörde
ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VSt	Vollzeitstellen
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZTV	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

1 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.1 Geprüftes Risiko

Das geprüfte Risiko umfasste die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der Naturschutzverwaltung des Landkreises. Es betrug rund 481.000 € je Jahr. Es verteilte sich auf 460.000 € laufende Ausgaben sowie 21.000 € aus der Ausgleichsabgabe.

1.2 Ergebnisverbesserung

Für den Prüfungszeitraum wurden keine quantifizierbaren monetären Ergebnisverbesserungspotenziale festgestellt.

1.3 Rückstände

Rückstände sind finanzielle Mittel, die nötig sind, um überfällige Handlungen nachzuholen oder bestimmte Standards zu erreichen. Für die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg wurden keine durch finanzielle Mittel auszugleichenden Rückstände festgestellt.

1.4 Rechtliche Feststellungen

- Die Untere Naturschutzbehörde hielt bei den von ihr bearbeiteten Verwaltungsverfahren die naturschutzrechtlichen Vorgaben ein.
- Bei der Auftragsvergabe sind die Anforderungen des Vergaberechts konsequenter einzuhalten.

1.5 Fachliche Feststellungen

- Die systematische Erfassung und Beseitigung von ungenehmigten Eingriffen in Natur und Landschaft waren verbesserungsbedürftig.
- Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wirkte fachlich kompetent in der Planungsphase von Planungs- und Baumaßnahmen mit und steuerte in angemessenem Umfang die Festsetzung von Ausgleichsflächen.
- Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bezüglich Relevanz und Erheblichkeit korrekt bewertet.
- Der Landkreis benötigt ein Qualitätssicherungssystem für die Erfolgskontrolle der auf Ausgleichsflächen umgesetzten Maßnahmen.
- Der Landkreis zeigte großes Engagement bei der Stärkung flächenhafter Naturdenkmäler im Projekt Ried und Sand, beim Schutz gesetzlich geschützter Biotope und bei der Biotopvernetzung sowie Natura-2000-Gebieten.

- Die Aufbereitung der Naturschutzdaten war inhaltlich zufriedenstellend. Allerdings war die Aktualität der Naturschutzdatenhaltung verbesserungsfähig. Der Landkreis beabsichtigte, die Rückstände bei den Meldungen an NATUREG bis Mitte 2012 ab-zuarbeiten.
- Die Qualifikationsstruktur der Beschäftigten in der Naturschutzverwaltung war zu stark auf Mitarbeiter mit einem wissenschaftlichen Hintergrund aus dem Natur- und Umweltschutzbereich ausgerichtet. Die Struktur sollte mit dem Ausbau des Verwal-tungsbereichs verbessert werden.

1.6 Wirtschaftliche Feststellungen

- Die Vertretung naturschutzrechtlicher Belange in Genehmigungsverfahren war so organisiert, dass es keine systematischen Doppelzuständigkeiten und keine Zu-ständigkeitslücken gab.
- Der Landkreis verfolgt eine Kosten minimierende restriktive Ausweisung hinsichtlich kleinflächigen Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Land-schaftsbestandteilen und eine restriktive Pflege unter Nutzung externer Potenziale.
- Das Handeln der UNB war im Wesentlichen auf die Wahrnehmung ihrer Fachaufga-ben ausgerichtet. Wir empfehlen der UNB der Gebührenerhebung und der Verhän-gung von Bußgeldern höhere Bedeutung zuzumessen. Eine Möglichkeit wäre die Erhebung von Gebühren für den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge über die Beseitigung rechtswidriger Eingriffe in Natur und Landschaft.
- Wir empfehlen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg die Verwaltungsverfahren durch eine IT-gestützte Verfahrenssteuerung und Dokumentenverwaltung zu unterstützen.

2 Auftrag und Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I Seite 708) die 157. Vergleichende Prüfung „Naturschutz 2011“ bei den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Gießen, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Schwalm-Eder-Kreis und Wetteraukreis vorzunehmen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs unterstützte uns bei den naturschutzfachlichen Aspekten der Prüfung das Landschaftsarchitekturbüro grün³, Frankfurt am Main.

Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 22. September 2010 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der der Landkreis über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 15. November 2010 statt. Wir prüften vor Ort den Landkreis Darmstadt-Dieburg in der Zeit vom 15. November 2010 bis zum 15. Dezember 2010.

Inhalt der Prüfung waren Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sachgerechtigkeit der Aufgabenwahrnehmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke des Landkreises geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Gesteuert wurde die praktische Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

Überörtliche Prüfung	FD Dr. Dieter Bolkenius RD Willi Petri FR Daniel Becker
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Dr. Wolfgang Heimer
Prüfungsbeauftragter BSL Public Sector Managementberatung GmbH	Dipl.-Ing. Julian Rasche
Landschaftsarchitekturbüro grün ³	Dipl.-Ing. Albrecht Schaal

Mit der Prüfungsanmeldung wurde der Landkreis aufgefordert, die Tatsachen zu benennen, von denen er glaubte, dass sie sich als spezifisches Unterscheidungsmerkmal

von den übrigen in die Prüfung einbezogenen Körperschaften eignen. Der Landkreis nahm davon Abstand, von dem Hinweis Gebrauch zu machen.

Der Leiter der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Herr Dr. Wolfgang Heimer, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen haben wir in Arbeitspapieren festgehalten.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs hat uns beauftragt, in diesen Bericht die Grunddaten aller an der 157. Vergleichenden Prüfung „Naturschutz 2011“ beteiligten Körperschaften in einem Anlagenband aufzunehmen.

Die Erörterungsbesprechung fand am 15. Dezember 2010 statt. Die Vorläufigen Prüfungsfeststellungen der Pilotprüfung erhielt der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit Schreiben vom 15. März 2011. Die Interimbesprechung der Pilotprüfung fand am 30. März 2011 statt. Die Vorläufigen Prüfungsfeststellungen des Vergleichs erhielt der Landkreis Darmstadt Dieburg mit Schreiben vom 22. November 2011. Die Interimbesprechung fand am 6. Dezember 2011 statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden unter dem 31. Januar 2012 mit Frist zur Stellungnahme bis 29. Februar 2012 zugeleitet. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg nahm dazu unter dem 23. Februar 2012 Stellung. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

3 Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 157. Vergleichenden Prüfung „Naturschutz 2011“ werden voraussichtlich in den 23. Zusammenfassenden Bericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs aufgenommen. Der Bericht soll im Herbst 2012 erscheinen. Er kann unter der auf dem Titel angegebenen Adresse kostenfrei bezogen werden und wird im Internet unter www.rechnungshof-hessen.de erscheinen.

4 Grunddaten

4.1 Fläche und Einwohner

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg umfasst eine Fläche von 659 Quadratkilometern. Nach der Nutzung ergibt sich folgende Aufteilung:

Aufteilung der Fläche des Landkreises Darmstadt-Dieburg	
Siedlungs- und Verkehrsfläche	109 km ²
Landwirtschaftliche Nutzfläche	297 km ²
Waldfläche	231 km ²
Sonstige Fläche	22 km ²
Gesamt	659 km²
Quelle: Eigene Darstellung	

Ansicht 1: Aufteilung der Fläche des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Im Kreisgebiet gibt es acht Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 65 Quadratkilometern und 29 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von zehn Quadratkilometern. 150 Quadratkilometer sind als Natura 2000-Areale eingestuft.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat rund 289.000 Einwohner.

Wie die folgende Ansicht zeigt, ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg im Quervergleich der flächenmäßig drittkleinste Landkreis und verfügt über die zweithöchste Einwohnerdichte.

Übersicht über die Grunddaten der Landkreise des Quervergleichs			
	Fläche	Einwohner	Einwohner / Fläche
LK Darmstadt-Dieburg	659 km²	289.000	439
LK Gießen ¹	782 km ²	180.000	230
LK Limburg-Weilburg	738 km ²	171.000	232
Main-Kinzig-Kreis ²	1.321 km ²	319.000	241
Odenwaldkreis	624 km ²	97.000	155
Kreis Offenbach	356 km ²	338.000	949
Schwalm-Eder-Kreis	1.539 km ²	183.000	119
Wetteraukreis	1.100 km ²	298.000	271
Mittelwert	890 km²	234.375	330
¹ Einwohner und Fläche ohne die Stadt Gießen			
² Einwohner und Fläche ohne die Stadt Hanau			
Quelle: Eigene Darstellung			

Ansicht 2: Übersicht über die Grunddaten der Landkreise des Quervergleichs

4.2 Landschaftliche Gliederung des Landkreises

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg liegt am Übergang vom Odenwald zur Rheinebene und in die Mainniederung. Er zeichnet sich durch eine hohe landschaftliche Vielfalt mit sieben naturräumlichen Haupteinheiten und einem entsprechenden Artenreichtum aus.

Am Übergang zum Odenwaldkreis sind durch freie Landschaft geprägte Gebiete anzutreffen. Im Gegensatz dazu steht der dichter besiedelte Raum in der Rheinebene westlich von Darmstadt und an der Bergstraße.

Charakteristisch sind die waldreichen Abschnitte im Osten des Landkreises. Zwischen den Siedlungen befinden sich zumeist noch kleinere landwirtschaftliche Produktionsräume.

Im Landkreis befinden sich für den Naturschutz bedeutsame Sanddünen. Weitere aus Naturschutzsicht wertvolle Abschnitte des Landkreises liegen in den Altneckarschlingen der Rheinebene und entlang der Gersprenz, die mit ihrer Aue einen großen Teil des östlichen Landkreises bestimmt (Ansicht 3).

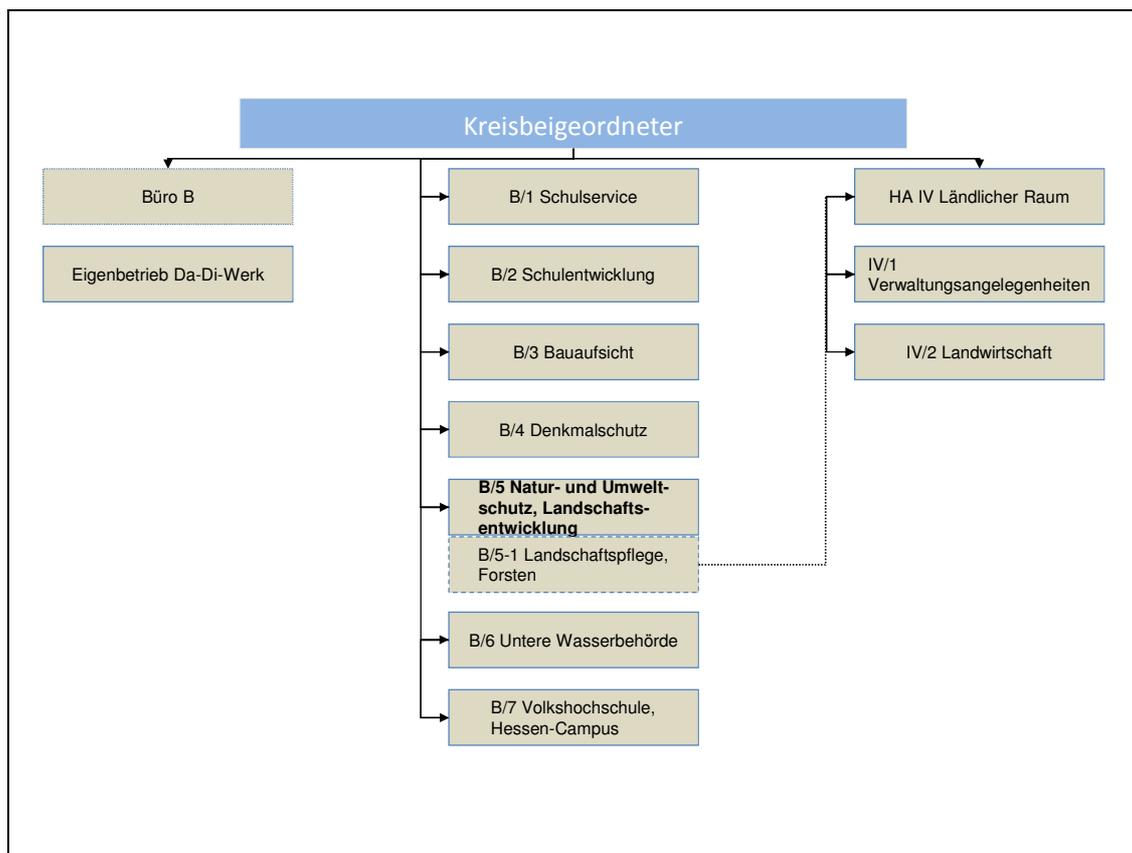


Ansicht 3: Gersprenzaue
(Babenhausen-Hergershausen, Aufnahme vom 13. Dezember 2010)

5 Organisationsstruktur und Personal

5.1 Aufbau- und Ablauforganisation

Die Verwaltung des Landkreises Darmstadt-Dieburg gliederte sich im Prüfungszeitraum in drei Dezernate. Sie wurden vom Landrat bzw. zwei Kreisbeigeordnete geleitet. Die Naturschutzaufgaben waren der Abteilung B/5 Natur- und Umweltschutz, Landschaftsentwicklung im Dezernat des Kreisbeigeordneten zugeordnet.



Ansicht 4: Organisatorische Zuordnung der Naturschutzverwaltung

In diesem Dezernat waren neben der Abteilung Natur- und Umweltschutz, Landschaftsentwicklung mit der Bauaufsicht, dem Denkmalschutz, der Unteren Wasserbehörde und der Landwirtschaftsverwaltung die wichtigsten raumbezogenen Genehmigungsbehörden zusammengefasst. Die organisatorische Einheit fördert die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung übergreifender Problemstellungen. Insbesondere erleichtert die organisatorische Nähe von Bauaufsicht und Naturschutzverwaltung trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten die Abstimmung bei Eingriffen in Natur und Landschaft und das Sicherstellen eines einheitlichen Genehmigungsverhaltens.

Im Dezernat lag auch die Zuständigkeit für die Erarbeitung von Stellungnahmen des Landkreises als Träger öffentlicher Belange (TÖB). Der Landkreis wird bei Planungen Dritter, die Auswirkungen auf das Kreisgebiet haben, z.B. Bauleitplan- und Planfeststellungsverfahren, als TÖB beteiligt, damit er seine Interessen im Planungsverfahren geltend machen kann. Dazu ist es erforderlich, die fachspezifischen Einzelbelange zu erheben und zu einer ganzheitlichen Stellungnahme zusammenzuführen. Der Dezernent übertrug diese Koordinierungsaufgabe der Naturschutzabteilung. Dadurch hatte die Untere Naturschutzbehörde zeitnah alle Informationen über beabsichtigte Eingriffe. Daneben gewann sie einen Überblick über die Flächen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Baugesetzbuch¹, überplant sind, was für spätere Genehmigungsverfahren von Bedeutung ist.

Durch eine Übertragung der Unteren Jagd- und der Unteren Fischereibehörde aus dem Dezernat des Landrats würden alle raumbezogenen Belange in einem Dezernat konzentriert.

Die Ablauforganisation in der Naturschutzverwaltung war durch hohen Individualismus gekennzeichnet. Die Struktur der Verwaltungsabläufe und die Einheitlichkeit der Aktenführung waren verbesserungsfähig. Die uneinheitliche Aktenführung und die verbesserungsfähige Verwaltungsstruktur führten im Vertretungsfall zu einem erhöhten Einarbeitungsaufwand. Aus diesem Grund war die Vertretung erschwert.

Wir empfehlen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg die laufende Verwaltungstätigkeit durch den Einsatz einer IT-Unterstützung analog der beim Kreis Offenbach eingesetzten IT-Lösung Paradigma² zu unterstützen. Dabei verwaltet ein IT-gestütztes Zentralregister den in Verwaltungsverfahren der UNB anfallenden Schriftverkehr sowie alle verfahrensrelevanten Dokumente einschließlich Fotos. Es ermöglicht die aktenzeilenbezogene Dokumentensuche sowie flexible statistische Auswertungen.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I Seite 2414, geändert am 31. Juli 2009, BGBl. I Seite 2685, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011, BGBl. I Seite 1509

² Eigenentwicklung des Landkreises Offenbach

5.2 Personalstruktur

In der Abteilung Natur- und Umweltschutz, Landschaftsentwicklung wurden zum Prüfungszeitpunkt zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Naturschutzaufgaben eingesetzt. Sie verfügten über folgende Qualifikationen:

Qualifikationsstruktur der Mitarbeiter in der Naturschutzverwaltung	
Ausbildung	Köpfe / VSt
Promotion in den Fächern Biologie oder Agrarbiologie (davon ein Mitarbeiter mit zusätzlicher Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst)	3 / 1,39
Hochschul-/Fachhochschulabschluss mit einem Natur-/ Umweltschutzhintergrund	4 / 3,3
Kaufmännische bzw. Verwaltungsfachliche Ausbildung	3 / 2,12
Gesamt	10 / 6,81
Quelle: Personalakten der Mitarbeiter der Naturschutzverwaltung	

Ansicht 5: Qualifikationsstruktur der Mitarbeiter in der Naturschutzverwaltung

Die Personalstruktur war stark fachbezogen ausgerichtet. Neben sechs Mitarbeitern mit einem ausschließlich wissenschaftlichen Hintergrund aus dem Natur- und Umweltschutzbereich waren ein Mitarbeiter mit der Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst und drei Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter mit einem Abschluss, der der Qualifikation mittlerer Dienst entspricht, gegenüber.

Diese Struktur ist ein wesentlicher Grund für folgende im Rahmen der Prüfung getroffenen positiven und negativen Feststellungen:

- Engagement in anspruchsvollen Naturschutzprojekten
- Qualifizierte Ausführung anspruchsvoller Naturschutzaufgaben
- Uneinheitlichkeit der Verwaltungsabläufe und der Aktenführung
- Mängel bei der ordnungsrechtlichen Komponente des Naturschutzes einschließlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Wir empfehlen eine Stärkung der Verwaltungsqualifikation.

6 Rechtliche Grundlagen

Im Prüfungszeitraum 2008 bis 2010 galten unterschiedliche Rechtsgrundlagen.

Zu Beginn des Prüfungszeitraums unterlag der Naturschutz der Rahmengesetzgebung des Bundes. Der Rechtsrahmen wurde durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 definiert³. Der Europäische Gerichtshof rügte mit seinem Urteil vom 10. Januar 2006 die unzureichende Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft in das nationale Recht (Rs. C-98/03). Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12. Dezember 2007 wurde diesen Beanstandungen abgeholfen⁴. Die einzelnen Änderungen traten schrittweise bis zum 12. Juni 2008 in Kraft.

Der Rechtsrahmen des BNatSchG wurde durch das Hessische Naturschutzgesetz (HENatG)⁵ sowie die zugehörigen Rechtsverordnungen ausgefüllt.

Im Jahr 2006 wurde das Grundgesetz (GG)⁶ aufgrund der Föderalismusreform I geändert.⁷ Seitdem unterlag gemäß Artikel 72, Abs. 3 GG der Naturschutz nicht mehr der Rahmengesetzgebung, sondern der neu geschaffenen Abweichungsgesetzgebung. Danach ging die Gesetzgebungszuständigkeit vollständig auf den Bund über. Die Länder erhielten jedoch das Recht abweichende Regelungen zu treffen, sofern nicht die Grundzüge des Naturschutzes berührt werden. Haben sowohl der Bund als auch ein Land eine entsprechende Rechtsnorm erlassen, gilt gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG das jeweils neuere der beiden Gesetze.

Am 1. März 2010 trat die Neufassung⁸ des BNatSchG vom 29. Juli 2009 in Kraft. Seitdem hatte das BNatSchG im Verhältnis zum HENatG Anwendungsvorrang. Das HENatG war daher nur noch anwendbar, soweit das BNatSchG keine Regelung oder aber eine Öffnungsklausel für das Landesrecht enthielt. Um diesen Zustand zu beenden, wurde das HENatG mit Wirkung zum 29. Dezember 2010 durch das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)⁹ ersetzt.

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002, BGBl. I Seite 1193, zuletzt geändert am 22. Dezember 2008, BGBl. I Seite 2986, außer Kraft zum 1. März 2010

⁴ Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl. I Seite 2873

⁵ Hessisches Naturschutzgesetz vom 4. Dezember 2006, GVBl. I Seite 619

⁶ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, BGBl. Seite 1, zuletzt geändert am 21. Juli 2010 (BGBl. I Seite 944)

⁷ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I Seite 2034)

⁸ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I Seite 242, in Kraft getreten am 1. März 2010; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011, BGBl. I Seite 1690

⁹ Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl. I Seite 629

Die materiellen Änderungen des Naturschutzrechts waren im Prüfungszeitraum nicht so bedeutsam, dass sich Auswirkungen für die Prüfungsinhalte und den Prüfungsverlauf ergeben hätten.

Während des gesamten Prüfungszeitraums waren den Landkreisen gemäß § 49 Abs. 3 HENatG bzw. § 1 Abs. 3 HAGBNatSchG die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Erfüllung nach Weisung übertragen.¹⁰ Damit waren sie für den Vollzug des Naturschutzrechtes zuständig, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt war.

Wichtige materielle Rechtsvorschriften, die Auswirkungen auf die Zuständigkeit des Landkreises als Untere Naturschutzbehörde haben, waren das Baugesetzbuch und die Hessische Bauordnung (HBO)¹¹. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der UNB und der Unteren Bauaufsichtsbehörde ergab sich aus § 17 HENatG bzw. §§ 17 und 18 BNatSchG.¹²

¹⁰ In kreisangehörigen Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern sind die Aufgaben dem Magistrat übertragen. Dies betraf in dieser Prüfung die Städte Gießen und Hanau.

¹¹ Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002, GVBl. I Seite 274, zuletzt geändert am 26. November 2010, GVBl. I Seite 249; Neufassung vom 15. Januar 2011, GVBl. I Seite 46

¹² § 17 HENatG (bis Februar 2010)

(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung und liegt ein Fall des § 51 Abs. 3 nicht vor, hat die hierfür zuständige Behörde zugleich die nach §§ 14 bis 16 erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der jeweils gleichen Verwaltungsstufe zu treffen. Im Fall von Eingriffen, bei denen neben der Bauaufsichtsbehörde andere Behörden zuständig sind, trifft diese die Entscheidungen nach §§ 14 bis 16

(2) Eingriffe, für die keine sonstige behördliche Zulassung erforderlich ist, bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde, die die nach §§ 14 bis 16 erforderlichen Entscheidungen trifft und prüft, ob § 35 des Baugesetzbuchs dem Eingriff entgegensteht. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 17 BNatSchG 2009 (ab März 2010)

(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.“

(3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

§ 18 BNatSchG 2009

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

(2) Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.

(3) Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Ab-

Die Zuständigkeitsregelungen können zur Folge haben, dass es zu Doppelarbeiten der einzelnen Genehmigungsbehörden kommt oder aber Fälle aufgrund vermeintlicher Nicht-Zuständigkeit (negativer Kompetenzkonflikt) unbearbeitet bleiben. Da die Aufgaben der meisten Genehmigungsbehörden dem Landkreis übertragen sind, hat er die Möglichkeit und die Pflicht, diese Risiken im Rahmen seiner Organisationsgewalt zu minimieren.

Die Zuständigkeitsregelungen im Landkreis entsprachen diesen Anforderungen. Beispielsweise galt bei der Verfolgung ungenehmigter Kleinbauten die Regelung, dass die UBA für genehmigungspflichtige Kleinbauten zuständig war und die UNB für baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 55 HBO.

satz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches.

(4) Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 dienen; in diesen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen bleibt Absatz 2 Satz 1 unberührt.

7 Eingriffe in Natur und Landschaft

7.1 Aufgabenstellung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 12 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 bzw. des darauf folgenden § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 sind „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“¹³

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Im Rahmen dieses Aufgabenfelds ist der Landkreis dafür zuständig, die Einhaltung der Eingriffsregelung nach § 13 BNatSchG zu gewährleisten. Dies umfasst die Sicherstellung des Ausgleichs bei genehmigungsfähigen Eingriffen und die Verhinderung nicht genehmigungsfähiger Eingriffe.

In der Mehrzahl der Genehmigungsverfahren ist die UNB nicht Verfahrensführer, sondern wirkt als Fachbehörde in Verfahren anderer Genehmigungsbehörden mit¹⁴. In diesen Fällen ist die Genehmigungsbehörde gehalten, das Benehmen und im Landschaftsschutzgebiet das Einvernehmen mit der UNB herbeizuführen.

Außer für die Bearbeitung von Genehmigungsverfahren ist der Landkreis im Aufgabengebiet „Eingriffe in Natur und Landschaft“ dafür zuständig, rechtswidrige Zustände zu beseitigen. Zu den rechtswidrigen Zuständen gehören ungenehmigte bauliche und sonstige Eingriffe.

Die Beseitigung rechtswidriger Zustände ist möglich durch

- die nachträgliche Genehmigung der Eingriffe, sofern die Genehmigungsfähigkeit gegeben ist,
- das Herbeiführen der Genehmigungsfähigkeit, insb. durch die Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch
- die Beseitigung der nicht genehmigungsfähigen Eingriffe.

¹³ Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden (Privilegierung nach § 14, Absatz 2 BNatSchG).

¹⁴ Überwiegend die Untere Bauaufsichtsbehörde, aber auch die Untere Wasserbehörde oder die Untere Abfallbehörde

Bei zu beseitigenden Eingriffen bietet sich aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Möglichkeit der befristeten Aussetzung des Vollzugs an.¹⁵

Im Rahmen des Aufgabenfelds „Eingriffe in Natur und Landschaft“ prüften wir

- im Prüfungszeitraum bearbeitete Genehmigungsverfahren
- die Maßnahmenverfolgung von im Prüfungszeitraum bereits abgeschlossenen Verfahren
- die Behandlung aktueller ungenehmigter Eingriffe
- den Umgang mit so genannten Altfällen, d.h. über seit Jahrzehnten existierenden ungenehmigten Eingriffen.

Die geprüften Einzelfälle wurden folgendermaßen ausgewählt:

- Anhand der mit der UNB geführten Interviews nach Vorlage der Akten.
- Anhand des inhaltlichen Schwerpunkts. Im Landkreis Darmstadt-Dieburg war es der Sektor Hochbau.
- Anhand der räumlichen Verteilung im Landkreis. Wir untersuchten Fälle in allen Naturräumen des Landkreises. Nach der Auswahl bildeten sich räumliche Schwerpunkte in Babenhausen und Weiterstadt.
- Anhand unserer Eindrücke bei der Bereisung des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Eindrücke haben wir im Anschluss über das Aktenstudium verifiziert.

¹⁵ „Mit der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände im Außenbereich ist ein erheblicher Arbeitsaufwand der Bauaufsichts- und Naturschutzbehörden verbunden. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist es daher vertretbar, den Vollzug von Eingriffsverfügungen befristet auszusetzen, wenn die zeitweise Hinnahme der weiteren Nutzung sonst mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vereinbaren ist, z.B. wenn keine Gefahren durch eine illegale Abwasserbeseitigung zu besorgen sind. Die Frist kann dabei aber nicht über den Zeitraum hinausgehen, der bei voller Ausnutzung aller möglichen Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, Vollstreckungsklage) die Durchsetzung von Eingriffsverfügungen verzögern würde.

Voraussetzung ist ferner, dass die Wirksamkeit der Anordnung des Nutzungsverbotes oder der Beseitigung nach Fristablauf sowie gegenüber möglichen Rechtsnachfolgern vor Fristablauf durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert ist. ... (vgl. Hess.VGH, Urt. vom 19.10.1977 - IV OE 71/76).“

Aus: Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 11. März 1998, StAnz. Seite 988, zuletzt geändert am 19. Februar 1999, StAnz. Seite 787, ab 1. Januar 2009 außer Kraft

7.2 Verfahren

Im Prüfungszeitraum war die UNB an 532 Genehmigungsverfahren beteiligt (Ansicht 6)¹⁶

Die naturschutzrechtlichen Verfahren der UNB im Prüfungszeitraum 2008 bis 2010				
	2008	2009	2010	gesamt
Hochbau, Brückenbau	72	79	61	212
Kleinbauten, Zäune, Freizeit	15	21	32	68
Leitungen, Energie	15	22	24	61
Wasserbau	23	26	9	58
Land- und Forstwirtschaft	12	16	23	51
Veranstaltungen	12	14	14	40
Verkehr, Lärmschutz	11	16	8	35
Werbeanlagen	2	2	3	7
Summe	162	196	174	532
Quelle: Auswertung der vom Landkreis vorgelegten Listen 2008, 2009 und 2010				

Ansicht 6: Naturschutzrechtliche Verfahren der UNB im Prüfungszeitraum 2008 bis 2010

Neben den Genehmigungsverfahren für Einzelmaßnahmen wirkte die UNB bei jährlich rund 100 Beteiligungsverfahren (Bauleitplan- und Planfeststellungsverfahren) als Träger öffentlicher Belange mit.

Im Folgenden sind die Fallzahlen aller in den Vergleich einbezogenen Landkreise dargestellt.

Die Aussagekraft der Vergleichswerte ist jedoch aufgrund unterschiedlicher Zählweisen gering. Folgende Unterschiede traten auf:

- Fälle im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB: Im Landkreis Darmstadt-Dieburg und im Kreis Offenbach wurden die Fälle im baurechtlichen Innenbereich (v. a. Artenschutzfragen) nicht in die ausgewerteten Listen eingepflegt.
- Vergabe von Aktenzeichen durch die UNB: Im Wetteraukreis und im Landkreis Limburg-Weilburg wurden je Vorhaben mehrere Aktenzeichen vergeben, z. B. Bauvoranfrage und Bauantrag beim selben Bauvorhaben.
- Vorgänge zu den Ökokonten: Im Landkreis Darmstadt-Dieburg und im Kreis Offenbach wurden die Vorgänge zu Ökokonten nicht in die ausgewerteten Listen eingepflegt.

¹⁶ Die Kategorien wurden von uns anhand der Übersichtslisten zu den Genehmigungsverfahren der acht in den Vergleich einbezogenen Unteren Naturschutzbehörden gebildet. Bei Nennung von mehreren Eingriffen je Fall (beispielsweise Mehrzweckhalle, Unterstand) in den Listen der UNB haben wir die tabellarische Zuordnung in der Regel zum erstgenannten Eingriff vorgenommen.

Naturschutzrechtliche Verfahren 2008 bis 2010 im Quervergleich				
	Gesamt	Mittelwert	Jährliche Verfahren je 1.000 Einwohner	Jährliche Verfahren je km ²
LK Darmstadt-Dieburg¹	532	177	0,61	0,27
LK Gießen ²	1.149	383	2,13	0,49
LK Limburg-Weilburg ³	2.492	831	4,86	1,13
Main-Kinzig-Kreis ²	1.696	565	1,39	0,40
Odenwaldkreis ²	1.530	510	5,26	0,82
Kreis Offenbach ¹	783	261	0,77	0,73
Schwalm-Eder-Kreis ²	2.017	672	3,67	0,44
Wetteraukreis ³	1.545	515	1,73	0,41
Gesamt	11.744	483	2,09	0,55
¹ Ohne Fälle nach § 34 BauGB, ohne Mehrfachvergabe von Aktenzeichen je Vorhaben, ohne Ökokonten				
² Mit Fällen nach § 34 BauGB, ohne Mehrfachvergabe von Aktenzeichen je Vorhaben, mit Ökokonten				
³ Mit Fällen nach § 34 BauGB, mit Mehrfachvergabe von Aktenzeichen je Vorhaben, mit Ökokonten				
Quelle: Eigene Darstellung				

Ansicht 7: Naturschutzrechtliche Verfahren 2008 bis 2010 im Quervergleich

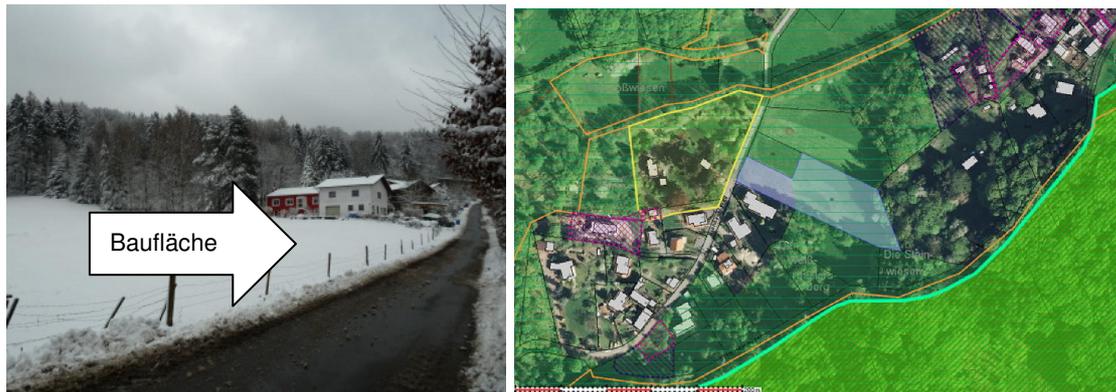
Im Folgenden werden beispielhaft Optimierungsbedarfe sowie für den Quervergleich interessante Positivbeispiele aufgezeigt.

- **Einfamilienhaus in Modautal-Webern**

Ein privater Grundstückseigentümer stellte bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bauvoranfrage für ein Einfamilienhaus in Klein-Bieberau. Das mit einem Einfamilienhaus zu überbauende Wiesengrundstück in Modautal-Webern liegt am Rand der vom Johannisbach gegliederten Freifläche zwischen den beiden rund 500 Meter entfernt liegenden Ortsteilen von Webern (Ansicht 8).¹⁷ Dahinter beginnt das FFH-Gebiet „Buchenwälder des Vorderen Odenwalds“.¹⁸ Die Errichtung des Einfamilienhauses wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde unter Beteiligung der UNB als Baumaßnahme im Innenbereich gemäß § 34 BauGB für genehmigungsfähig erklärt.

¹⁷ Az: B/5-NAT-09021-KBI und B/3-126/09/VE

¹⁸ Natura Nr. 6218-302 mit einer Fläche von 3.705 Hektar



Ansicht 8: Geplantes Baugrundstück zwischen den beiden Ortslagen von Modautal-Webern
(Modautal-Webern, Aufnahme vom 9. Dezember 2010, Screenshot aus dem KGIS vom 13. Dezember 2010)

Bewertung und Empfehlung: Die planungsrechtliche Einstufung war aus unserer Sicht unzutreffend. Um künftig eine klare Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu haben, sollte der Landkreis als Kommunalaufsicht auf die Gemeinde Modautal einwirken, dass sie zur Abgrenzung des planungsrechtlichen Innenbereichs eine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauGB aufstellt.

• **Aufenthaltsgebäude in Pfungstadt**

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt beantragte die Errichtung eines Aufenthaltsgebäudes für rund 100 Personen und von Stellplätzen (Ansicht 9). Beim Landkreis war die UBA für die Bearbeitung des Bauantrags zuständig. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 lehnte die UBA das Vorhaben mit dem Verweis auf öffentliche Belange ab: „Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans als „Fläche für die Landwirtschaft. Die natürliche Eigenart der Landschaft wird vom Vorhaben beeinträchtigt“¹⁹.

Vom Magistrat der Stadt Pfungstadt wurde ein neuer Bauantrag mit verändertem Grundriss gestellt. Das Gebäude mit 18 mal 11,5 Meter Grundfläche wurde als „Grillhütte“ umdeklariert. Man integrierte den zunächst im Freigelände geplanten Grillplatz mit einer Fläche von 4 x 4 Metern in das Gebäude. Daraufhin stellte die UBA fest²⁰: „Gemäß § 55 Anlage I, Nr. 11 HBO sind Grillhütten, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet und unterhalten werden, baugenehmigungsfrei“²¹. Sechs Tage später wurde von der UNB erneut festgestellt, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit bei den derzeitigen Vorgaben des Flächennutzungsplans nicht gegeben sei. Wegen ihres Vortretens vor den Bewuchs lehnte die UNB das Vorhaben ab. Im November 2010 schrieb die UNB an den Magistrat der Stadt Pfungstadt: „Daher ist das Vorhaben, vorbehaltlich der (bereits von der Kommune betriebenen) Änderung des FNP, derzeit nicht genehmigungsfähig“²². Kurz darauf teilte die UBA der UNB mit, dass

¹⁹ Az UBA: B/3-2345/09/E

²⁰ Schreiben vom 23. November 2010

²¹ Az: B/3-2457/10/Z

²² Zitiert aus dem Schreiben der UNB vom 29. November 2010

unter Verweis auf § 55 Anlage I, Nr. 1.11 HBO 2002 und die dazugehörige Kommentierung keine bauplanungsrechtliche Prüfung stattfindet²³: „Diese liegt in der alleinigen Verantwortung der Bauherrschaft, d. h. des Magistrats der Stadt Pfungstadt“²⁴.

Bei unserer Ortsbesichtigung am 9. Dezember 2010 stellten wir fest, dass die geplante Fläche ackerbaulich genutzt wurde. Die geplante Bebauung würde den klaren, zur Landschaft hin bewachsenen Ortsrand auflösen.



Ansicht 9: Standort der geplanten „Grillhütte“ vor dem Ortsrand von Pfungstadt-Eschollbrücken
(Pfungstadt, Aufnahme vom 9. Dezember 2010, Screenshot aus dem KGIS vom 13. Dezember 2010)

Bewertung und Empfehlung: Wir teilen die fachlich gut begründete Haltung der Unteren Naturschutzbehörde, die einer Versagung des Benehmens gleichkommt. Die Zurückweisung des Bauantrags durch die UBA mit dem Hinweis, dass das Vorhaben baugenehmigungsfrei sei, war aber rechtens. Die Größe der Grillhütte einschließlich Aufenthaltsräume, Toiletten und provisorische Küchen ist laut der Kommentierung der HBO nicht eingeschränkt²⁵.

Wir empfehlen der UNB, einen eventuell von der Stadt Pfungstadt gestellten naturschutzrechtlichen Genehmigungsantrag - unter Verweis auf das Schreiben vom 29. November 2010 - wegen der fehlenden Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens abzulehnen.

• **Bauliche Anlage in Babenhausen**

Bei unseren Außenkontrollen stießen wir auf einen gut verdeckten Eingriff am Waldrand von Babenhausen²⁶. Auf dem eingezäunten Grundstück befanden sich Baulichkeiten, Gerätschaften und freilaufende Tiere. Im Nachgang zur Besichtigung überprüften wir die Aktenlage:

²³ Schreiben der UBA vom 3. Dezember 2010, AZ UBA B/3-2457/10/Z

²⁴ Zitiert aus dem vorherigen Schreiben vom 3. Dezember 2010

²⁵ Quelle: „Die Bauordnung für Hessen“, 8. Auflage, Allgeier-Rickenberg, 2009

²⁶ Babenhausen, Flur 8, Flurstück 197/2

1996 erteilte die Bauaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg dem Grundstückseigentümer die Genehmigung für die Errichtung eines Lagergebäudes und einer offenen Einfriedigung. Nachdem die UNB die Bauaufsicht im Jahr 1999 auf Mängel auf dem Grundstück hingewiesen hatte²⁷, teilte die UBA dem Antragsteller im Jahr 2000 unter Verweis auf § 72 (1) HBO mit, dass die Baugenehmigung mangels Baufortschritt erloschen sei²⁸. Gleichzeitig versandte die UBA die Unterlagen für eine Anhörung gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)²⁹ wegen ungenehmigter baulicher Anlagen. Beanstandet wurden ein Ziegenunterstand, eine Hütte, eine Zisterne, Ablagerungen von Unrat und ein LKW-Anhänger³⁰. Der Grundstückseigentümer antwortete der UBA fristgerecht zu beiden Punkten.

Darauf erklärte die Bauaufsicht ohne weitere Begründung die Baugenehmigung aus dem Jahr 1996 als weiterhin gültig ist: „Die Bauarbeiten können entsprechend der erteilten Baugenehmigung weitergeführt werden“³¹. Außerdem wurde dem Antragsteller von der UBA mitgeteilt: „Wir werden den Fortgang der Arbeiten in regelmäßigen Abständen kontrollieren“. Zu den ungenehmigten Anlagen wurde nichts ausgesagt. Die erste Kontrolle fand ein halbes Jahr später statt. Es wurde festgestellt: „Wenn das Haus fertig ist, soll aufgeräumt werden“³². Bei der nächsten Kontrolle zwei Jahre später wurde von der UBA festgehalten: „Bautenstand kontrollieren“³³. Weitere Kontrollnachweise fanden wir in den Bauakten nicht vor. Die Akte zu den ungenehmigten baulichen Anlagen (Ziegenunterstand, Hütte, Zisterne) endete mit der Anhörung und dem Protokoll zur Kontrolle vom 3. Januar 2001.

²⁷ Schreiben der UNB an die UBA vom 10. August 1999, AZ UNB EB/3

²⁸ Schreiben der UBA vom 29. Mai 2000, Baugenehmigung vom 30. Juli 1996, AZ UBA III/2-1021/96/E

²⁹ Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976, GVBl. I Seite 454, Neufassung vom 15. Januar 2010, GVBl. I S. 18

³⁰ AZ UBA III/23276/99/W

³¹ Zitiert aus dem Schreiben der UBA vom 13. Juni 2000, AZ UBA III/2-1021/96/E

³² Zitiert aus der Aktennotiz der UBA vom 3. Januar 2001

³³ Zitiert aus der Aktennotiz zur Ortsbesichtigung am 13. März 2003



Ansicht 10: Lagerhalle, Silo, Anhänger und Tierhaltung in Babenhausen
(Babenhausen, Aufnahme vom 18. November 2010)

Unsere Ortsbesichtigung am 18. November 2010 ergab, dass die Lagerhalle errichtet war, sich die Situation des eingegrünten Grundstücks in Bezug auf die ungenehmigten Eingriffe jedoch nicht gebessert hatte. Ein Silo und die Haltung von Puten waren neu hinzugekommen. (Ansicht 10).

Bewertung und Empfehlung: Wir bewerten die Anlage in Babenhausen trotz der Eingrünung als gravierenden Eingriff in Natur und Landschaft mit hohem Handlungsdruck. Wir bemängeln:

- die ausgebliebene Bauabnahme der Baugenehmigung aus dem Jahr 1996,
- die Dauer von über acht Jahren, in der von der UBA und der UNB nicht kontrolliert wurde.

Wir empfehlen der UBA des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

- die offizielle Bauabnahme der 1996 genehmigten Lagerhalle und der offenen Einzäunung,
- den zeitnahen Abschluss des vor elf Jahren eingeleiteten Anhörungsverfahrens zu den ungenehmigten Eingriffen in Natur und Landschaft und

- die Verhängung eines angemessenen Bußgelds für die langjährige Verschleppung der Beseitigung der ungenehmigten Eingriffe vom Grundstückseigentümer.
- **Lagerung von Baucontainern und Schüttgütern im Außenbereich von Pfungstadt**

Bei unseren Außenkontrollen stießen wir auf eine Fläche südlich von Pfungstadt³⁴. Auf den eingezäunten Grundstücken befand sich der Lagerplatz eines Gewerbebetriebs mit Baucontainern und Schüttgütern (Ansicht 11). Die Aktenlage überprüften wir im Nachgang zur Besichtigung:



Ansicht 11: Gewerbebetrieb südlich von Pfungstadt an der L 3303
(Pfungstadt, Screenshot aus dem KGIS des Landkreises vom 14. Dezember 2010)

Die Aktenprüfung ergab, dass die das Grundstück betreffenden Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der UNB abgewickelt wurden, obwohl es sich um einen massiven Eingriff im Außenbereich handelte³⁵.

Zu dem Areal gab es bei der UBA vier Vorgänge mit sechs Bauakten³⁶:

³⁴ Pfungstadt, Flur 2, Flurstücke 159/1 bis 162/1

³⁵ Im Flächennutzungsplan der Stadt Pfungstadt war das Gelände als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Siehe Schreiben des RP Darmstadt vom 17. Dezember 2001

³⁶ Siehe „Aktenvermerk über das Gelände in Pfungstadt“ vom 21. Februar 2001, UBA: Az: 1876/74/WA, 414/82, 4195/94/Z, 2532/99 und 3468/00/S

- 1974 ergingen zwei Beseitigungsanordnungen für einen Lagerplatz mit Einzäunung und für zwei Holzbaracken: „Gegen beide Verfügungen wurde Widerspruch bzw. Klage erhoben. Das Klageverfahren wurde jedoch eingestellt, da die Stadt Pfungstadt sich bereit erklärte, für das Gebiet den FNP zu ändern und einen Bebauungsplan, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Legalisierung des Lagerplatzes schaffen würde, aufzustellen“³⁷. 2001 beschloss der Magistrat der Stadt Pfungstadt jedoch, kein Bebauungsplanverfahren einzuleiten³⁸.
- 1995 erteilte das Regierungspräsidium Darmstadt die Genehmigung zum Betrieb einer Umladestation für Baustellenabfälle und hausmüllähnliche Abfälle.
- 1999 wurde vom Grundstückseigentümer ein Bauantrag für die Errichtung eines Lagergebäudes gestellt. Er wurde im selben Jahr vom Antragsteller zurückgenommen, nachdem die Genehmigungsfähigkeit nicht in Aussicht gestellt wurde.
- Am 15. November 2000 stellte der Grundstückseigentümer beim Regierungspräsidium Darmstadt einen Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)³⁹ auf Errichtung einer Halle und dem Aufstellen von Containern zur Sammlung von Abfällen. 2000 sandte die UBA eine ablehnende Stellungnahme an das RP wegen Unzulässigkeit nach § 35 (2) BauGB. 2002 wurde der Antrag vom RP abgelehnt. Verwiesen wurde vom RP auf die ablehnende Stellungnahme der UBA⁴⁰.

Bewertung und Empfehlung: Wir kritisieren, dass die UNB von der UBA bei den diversen Verfahren im Außenbereich nicht beteiligt worden ist. Wir stellen fest, dass wegen des nicht aufgestellten Bebauungsplans keine die Nutzung des Geländes als Abstellfläche für Container nicht genehmigungsfähig ist. Wir empfehlen der UBA, die in den 1970/80er Jahren eingestellten Beseitigungsverfügungen gegen den Lagerplatz aufzugreifen und zum Abschluss zu bringen. Angeregt werden sollte die Verlagerung der Betriebsfläche in ein Gewerbegebiet.

• **Weihnachtsbaumkultur in Groß-Umstadt**

Wir prüften eine nicht eingezäunte Weihnachtsbaumkultur in Groß-Umstadt-Kleestadt⁴¹. Der Eigentümer war mit Schreiben vom 26. Januar 2009 angehört worden. Er stellte am 3. März 2009 den Antrag auf Genehmigung als Waldneuanlage. Der Betrieb wurde von der Landwirtschaftsbehörde beim Landkreis in einem forstrechtlichen Verfahren nach §§ 12 und 13 Hessisches Forstgesetz⁴² nachträglich bis zum 31. Dezember 2012 legalisiert⁴³. Die Genehmigung enthielt aufgrund einer Forderung der UNB bei der Herstellung des Benehmens nach § 17 (1) HENatG die Nebenbestimmung: „Bäu-

³⁷ Zitiert aus dem Aktenvermerk der UBA vom 21. Februar 2001

³⁸ Schreiben des RP Darmstadt vom 17. Dezember 2001

³⁹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I Seite 3830, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2010, BGBl. I Seite 1728

⁴⁰ AZ RP Darmstadt IV/DA 42.2 – 1 Bßg 16.05

⁴¹ Az: B/5-WVA-09023-KLE

⁴² Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002, GVBl. I 2002 Seite 582, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. November 2010, GVBl. Seiten 434, 444.

⁴³ Bescheid vom 7. Oktober 2009, Az: HA IV/4 Kleestadt 1/737, 736

me, welche größer als drei Meter sind, sollten entnommen werden.“⁴⁴ In den Akten der UNB war nicht dokumentiert, ob der Genehmigung mit Nennung der Höhe von drei Metern eine Ortsbesichtigung vorausging. Falsch war die rechtliche Grundlage, auf der der Bescheid erging. Verwiesen wurde auf § 12 HFG (Waldrodung) und nicht auf § 13 (Waldneuanlage). Grundsätzlich gelten Weihnachtsbaumkulturen nach § 1 HFG als Wald.

Bei unserer Ortsbesichtigung am 9. Dezember 2010 stellten wir fest, dass gegen die Nebenbestimmung zur maximalen Höhe der Bäume verstoßen wurde. Zahlreiche Nadelbäume waren höher als drei Meter (Ansicht 12).



Ansicht 12: Weihnachtsbaumkultur mit Bäumen über drei Meter Höhe in Groß-Umstadt (Groß-Umstadt-Kleestadt, Aufnahme vom 9. Dezember 2010)

Bewertung und Empfehlung: Wir kritisieren die Bescheidung auf der Basis des falschen Paragraphen und ohne genaue Ortskenntnis. Wegen der Lage der Weihnachtsbaumkultur in zweiter Reihe, d. h. mit 100 Meter Abstand zum Weg, bewerten wir das Ver säumnis als mittelschwer. Wir empfehlen dem Landkreis, auf das Fällen der Bäume über drei Meter Höhe hinzuwirken.

⁴⁴ Az: B/5-NAT-09051-KLE vom 5. Oktober 2009

- **Reitsportveranstaltung am Pfungstädter Moor**

Die UNB war federführende Behörde bei der Genehmigung einer Reitsportveranstaltung (Schleppjagd) auf einer nördlich an das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ angrenzenden Freifläche in einem Natura-2000-Gebiet.⁴⁵ 1996 schrieb der Magistrat der Stadt Pfungstadt: „Diese Veranstaltung wird in gleicher Form schon seit etlichen Jahren durchgeführt. ... Wir haben den Streckenplan kopiert und geben Ihnen diesen zur Kenntnis anbei“⁴⁶. In der nachfolgenden Ansicht 13 ist der Verlauf vom 22. September 1996 gelb dargestellt. Auf der Basis dieses Antrags genehmigte die UNB die Veranstaltung.

Am 14. April 2005 beantragte eine Brauerei die Veranstaltung. Mit Bescheid vom 27. Juli 2005 wurde eine unbefristete naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung erteilt⁴⁷: „Auf der Grundlage des Hessischen Naturschutzgesetzes erteilen wir die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung für die jährliche Durchführung. Eingeschlossen in die Genehmigung sind die Anlage und der Betrieb einer Raststätte, das Aufstellen transportabler Reithindernisse und der Bestand fester Reithindernisse. ... Grundlage des Bescheids sind Der Streckenplan mit festen und mobilen Reithindernissen“. Und weiter in Nebenbestimmung Nr. 3: „Die unbefristete naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die genehmigte / mögliche Streckenführung dauerhaft beibehalten wird“⁴⁸. In der nachfolgenden Ansicht 13 ist der Verlauf ab 2005 in der Nähe des Naturschutzgebiets „Pfungstädter Moor“ grün dargestellt.

2010 wurde die Streckenführung vom Veranstalter abgeändert, ohne dass dies von der UNB bemerkt wurde. Im Mitteilungsschreiben zur Veranstaltung im Jahr 2010 hieß es: „Der Streckenverlauf ist der gleiche wie 2009“⁴⁹. Bei unserem Planvergleich stellten wir fest, dass die Reitstrecke das Naturschutzgebiet weit stärker als früher tangierte und durch das Naturschutzgebiet hindurchführte. In der nachfolgenden Ansicht 13 ist der Verlauf in 2010 rot dargestellt. Die UNB hatte den Antragsteller auf die Sensibilität der durchrittenen Areale hingewiesen (Ansicht 13)⁵⁰, jedoch den Streckenverlauf nicht kontrolliert und keinen Planvergleich vorgenommen.

⁴⁵ Für die Reitveranstaltung wurden feste und transportable Hindernisse im Gelände aufgestellt. Es handelte sich laut des Schreibens der UNB vom 14. April 2008 um das Natura-2000-Gebiet Nr. 6217-403.

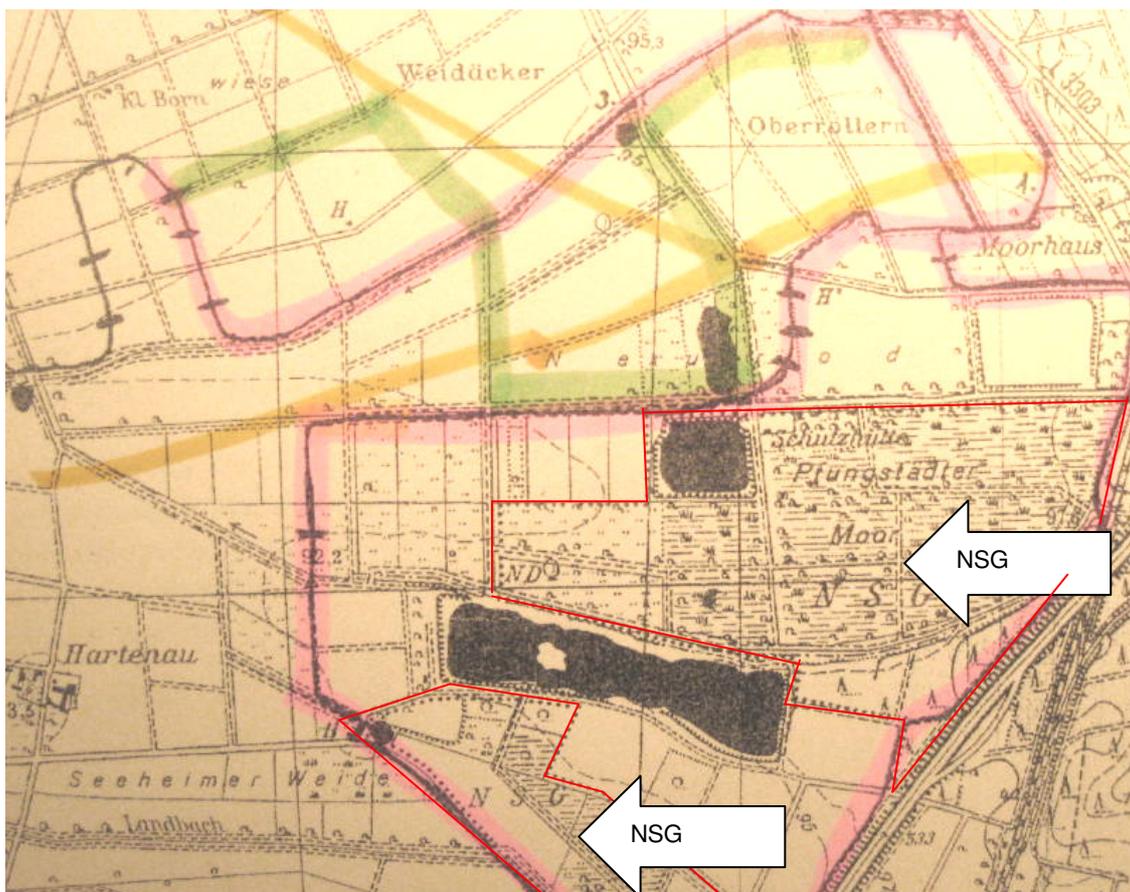
⁴⁶ Zitiert aus dem Schreiben des Magistrats der Stadt Pfungstadt an den Kreisausschuss der Landkreises Darmstadt-Dieburg mit Betreff: Jagd der deutschen Wirtschaft“ vom 20. März 1996.

⁴⁷ Az: EB/3-8-Pfu erteilt gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 HENatG von 1996

⁴⁸ Zitiert aus dem Bescheid der UNB vom 27. Juli 2005.

⁴⁹ Zitiert aus dem Schreiben des Antragstellers vom 6. April 2010 an die UNB.

⁵⁰ Schreiben der UNB vom 15. April 2010 mit AZ UNB B/5-NAT-09036-PFU. Der von uns abfotografierte und farblich ergänzte Plan entstammte der Akte der UNB aus dem Jahr 2010.



Ansicht 13: Plan mit den Verläufen der Reitsportveranstaltung in Pfungstadt in 1996 (gelb), 2005 (grün) und 2010 (pink)
(Pfungstadt, Aufnahme vom 21. Januar 2011)

Bewertung und Empfehlung: Wir kritisieren den von der UNB nicht bemerkten Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung wegen der geänderten Streckenänderung durch das Naturschutzgebiet. Wir kritisieren weiterhin die Erteilung der unbefristeten naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung in 2005 wegen des sensiblen Naturraums (Natura-2000-Gebiet und Naturschutzgebiet) und wegen der Größe und der erfahrungsgemäßen Ausuferung nicht eingezäunter Großveranstaltungen

Wir empfehlen:

- die wegen des Verstoßes hinfällige unbefristete Genehmigung formal aufzuheben und eine jährliche Genehmigung einzufordern,
- einen Verzicht auf unbefristete naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigungen bei vergleichbaren Großveranstaltungen in sensiblen Naturräumen,
- bei Veranstaltungen grundsätzlich einen Planvergleich vorzunehmen und
- eine stichprobenhafte Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben.

7.3 Behandlung ungenehmigter Eingriffe

Im Prüfungszeitraum nahm die UNB 230 „Verfahren gegen ungenehmigte Eingriffe im Außenbereich“ auf⁵¹. 39 Prozent bezogen sich auf Kleinbauten wie Gartenhütten, 36 Prozent auf ungenehmigt errichtete Einfriedigungen. Rodungen machten mit 20 Einzelfällen neun Prozent aus (Ansicht 14)⁵².

Von der UNB aufgenommene ungenehmigte Eingriffe im Prüfungszeitraum 2008 bis 2010				
	2008	2009	2010	gesamt
Kleinbauten (Gartenhütten usw.)	23	31	35	89
Einfriedung	14	26	43	83
Rodung, Waldneuanlage	7	7	6	20
Holzlagerung, Lagerplatz	7	5	6	18
Abfallablagerung	3	3	4	10
Ablagerung, Auffüllung	1	1	8	10
Summe	55	73	102	230

Quelle: Auswertung der vom Landkreis vorgelegten Listen 2008 bis 2010

Ansicht 14: Von der UNB aufgenommene ungenehmigte Eingriffe der UNB im Prüfungszeitraum 2008 bis 2010

Mit diesem Volumen lag der Landkreis Darmstadt-Dieburg im Quervergleich im oberen Drittel.

Ungenehmigte Eingriffe im Quervergleich im Prüfungszeitraum 2008 bis 2010				
	2008-2010	Mittelwert	je 1.000 EW	je km ²
LK Darmstadt-Dieburg	230	77	0,27	0,12
LK Gießen	245	82	0,45	0,10
LK Limburg-Weilburg	166	55	0,32	0,07
Main-Kinzig-Kreis	131	44	0,11	0,03
Odenwaldkreis	86	29	0,30	0,05
Kreis Offenbach	196	65	0,19	0,18
Schwalm-Eder-Kreis	54	18	0,10	0,01
Wetteraukreis	116	39	0,13	0,04
Mittelwert	153	51	0,21	0,06

Quelle: Eigene Darstellung

Ansicht 15: Ungenehmigte Eingriffe im Quervergleich im Prüfungszeitraum 2008 bis 2010

⁵¹ Jahresübersichtslisten der UNB von 2008 bis 2010

⁵² Bei Nennung von mehreren ungenehmigten Eingriffen je Fall (beispielsweise Einfriedung, Hütte) in den Listen der UNB haben wir die tabellarische Zuordnung zum erstgenannten Eingriff vorgenommen.

Neben den 230 von 2008 bis 2010 erfassten Fällen waren bei der UNB insgesamt 379 ungenehmigte Eingriffe aus früheren Jahren aktenkundig, davon 341 Kleinbauten.⁵³

Die von der UNB erfasste Teilmenge Kleinbauten umfasst nur die genehmigungsfreien baulichen Anlagen nach § 55 HBO. Die genehmigungspflichtigen Bauten wurden von der UBA erfasst und verfolgt. Zum 1. Januar 2010 waren dort 1.891 Fälle gelistet. Im Landkreis waren somit insgesamt 2.321 nicht genehmigte Kleinbauten bekannt.

Bei der Erfassung und Beseitigung von ungenehmigten Eingriffen in Natur und Landschaft unterschied die UNB im Landkreis Darmstadt-Dieburg zwischen Altfällen und neuen Fällen⁵⁴. Gegen neue Fälle wurde sofort, gegen Altfälle alphabetisch nach Gemarkung vorgegangen. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren die Gemarkungen mit den Anfangsbuchstaben von „A“ bis „M“ erfasst.

Im Folgenden werden beispielhafte Optimierungsbedarfe sowie für den Quervergleich interessante Positivbeispiele aufgezeigt.

• **Ungenehmigte Gärten in Babenhausen**

Die UNB erfasste am 29. Oktober 2010 acht ungenehmigte Gärten im Überschwemmungsgebiet der Gersprenz in Babenhausen⁵⁵. Am 4. November 2010 leitete die UNB die Anhörung gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz mit einem Schreiben an den Eigentümer der beiden Grundstücke ein. Darin hieß es: „Ein großer Teil der Gebäude unterliegt mit über 30 Kubikmeter umbautem Raum sogar dem Baurecht.“⁵⁶ Gleichzeitig informierte die UNB die UBA über den Sachverhalt mit den ungenehmigten Bauten. Bei der UBA ging der Fall einen Tag nach dem Datum der Anhörung der UNB ein. Die UBA nahm daraufhin am 29. November 2010 die Flächen nochmals auf und legte eine eigene Bauakte an.⁵⁷

Bei unserer Besichtigung am 13. Dezember 2010 waren keine Bautätigkeiten festzustellen. Wir haben die Grundstücke so angetroffen wie kurz zuvor die UNB und die UBA. Die ungenehmigten Eingriffe unmittelbar an der Gersprenz waren massiv (Ansicht 16).

⁵³ „Übersichtsliste registrierte illegale bauten im Außenbereich“ der UNB vom 1. Januar 2010.

⁵⁴ Neue Fälle waren im Bau befindliche und in der jüngeren Vergangenheit fertiggestellte ungenehmigte Anlagen.

⁵⁵ Babenhausen, Flur 11, Nr. 163 und 164; Az: B/5-WVA-10085-BAB

⁵⁶ Nach Anlage 2 der HBO liegt der Grenzwert, bis zu dem Gebäude in bebauten Ortslagen genehmigungsfrei errichtet werden dürfen, bei 30 m³.

⁵⁷ AZ: B/3-2341-10/W, Eingangsdatum 5. November 2010



Ansicht 16: Ungenehmigte Gärten am Konfurter Weg in Babenhausen
(Babenhausen, Aufnahme vom 13. Dezember 2010)

Bewertung und Empfehlung: Wir bewerten die zügige Einleitung des Anhörungsverfahrens unmittelbar nach der Aufnahme von der UNB positiv. Wir kritisieren, dass die UBA erst nach dem Versand der Anhörung eingeschaltet wurde, sowie die Doppelarbeit der beiden Behörden in Bezug auf die örtliche Bestandsaufnahme.

Wir empfehlen im konkreten Fall eine Fortführung des Beseitigungsverfahrens bis zum Abriss der Baulichkeiten und der Wiederbegrünung der Flächen unter der Federführung einer Behörde. Allgemein empfehlen wir der UNB und der UBA:

- eine interne Abstimmung vor dem Versand der Anhörung und
- die Geländeaufnahme durch nur eine Behörde.

- **Pferdestall in der Bachaue**

Wir prüften einen dokumentierten Altfall in Groß-Zimmern. Er umfasste die ungenehmigte Errichtung eines Pferdestalls, einer Einfriedigung und eines Paddocks sowie das Abstellen eines Wohnwagens⁵⁸. Die Anlage befand sich im LSG „Untere Gersprenzaue“ am Hirschbach. Das Grundstück war im Flächennutzungsplan als „Grünland – ökologische wertvolle Wiese“ festgesetzt. Nach der Anhörung durch die UNB

⁵⁸ Ein Paddock ist ein eingezäunter, überdachter Stall für Pferde im Freien. Az: B/5-WVA-09037-GZI

stellte der Eigentümer eine Bauvoranfrage für ein Gebäude⁵⁹. Die UNB wurde von der UBA um Stellungnahme und wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet zur Herstellung des Einvernehmens gebeten. Bewertet wurde das Vorhaben von der Bauaufsicht nach § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstiges Vorhaben“, das im Einzelfall zugelassen werden kann. Die UNB verweigerte das Einvernehmen und wies darauf hin, dass die Altbauten wohl ungenehmigt errichtet wurden und gemäß § 35 Abs. 1 BauGB keine Genehmigungsfähigkeit für die Neuen bestünde⁶⁰. Außerdem wurde die Maßnahme als unvereinbar mit Inhalt und Ziel der LSG-Verordnung eingestuft, da sie folgende negative Auswirkungen hätte:

- Verhinderung einer Renaturierung des Hirschbachs in diesem Abschnitt
- Unterbrechung der vernetzten Lebensräume der Aue



Ansicht 17: Ungenehmigter Pferdestall in der Bachaue bei Groß-Zimmern
(Groß-Zimmern, Aufnahme vom 9. Dezember 2010)

⁵⁹ Mit Schreiben vom 30. April 2009; Az: Bauakte B/3-760/09/VE

⁶⁰ Im Antwortschreiben vom 9. Juli 2009

Auf eine erste Nachfrage der Unteren Naturschutzbehörde bei der UBA⁶¹ wurde die UNB darüber informiert, dass die Antragsunterlagen ohne Bescheid an den Antragsteller zurückgegangen waren. Die fünf Monate später von der UNB gestellte zweite Nachfrage zum Vorgehen gegen die ungenehmigt errichteten Bauten blieb bis zum Ende der örtlichen Erhebungen unbeantwortet⁶². Unsere Ortsbesichtigung am 9. Dezember 2010 belegte den Bestand der ungenehmigt errichteten Bauten in der weitgehend intakten Auenlandschaft (Ansicht 17).

Bewertung und Empfehlung: Im Unterschied zum vorher geschilderten Fall in Babenhausen ist die behördliche Zusammenarbeit hier zu bemängeln. Eine zeitnahe Information der UBA an die UNB über den Sachstand wäre angemessen gewesen. Wir empfehlen der UNB, die ausstehende Antwort der UBA einzufordern und weiter daraufhin zu wirken, dass die baulichen Anlagen zeitnah zurückgebaut werden.

Die Erfassung der ungenehmigten Kleinbauten durch den Landkreis war unvollständig. Bei unseren örtlichen Begehungen fanden wir 15 bisher nicht registrierte Fälle vor. Selbst in den von der UNB bezüglich der aktenkundigen Altfälle schon aufgearbeiteten Gemarkungen der Buchstaben von „A“ für Alsbach bis „M“ für Messel wurden von uns ungenehmigte Anlagen gesichtet. Wir kritisieren die mangelhafte Erfassung. Wir raten der UNB eine gründlichere Vorgehensweise bei der Erfassung der ungenehmigten Eingriffe im Landkreis.

- **Freizeitgarten an der Gersprenz in Babenhausen-Harreshausen**

Auf dem Weg zum Naturdenkmal „Schöne Eiche“ (Seite 54) im Landschaftsschutzgebiet „Altbereich Dieburg“ stießen wir unmittelbar am Weg auf eine nicht zu übersehende Freizeitgartenanlage aus rund zehn Gartenhütten^{63 64} (Ansicht 18). Sie lag dicht am Ufer der Gersprenz. Im Nachgang stellte sich heraus, dass sie nicht genehmigt war. Zu der Anlage existierte beim Landkreis kein Vorgang.

Bewertung und Empfehlung: Wir beanstanden die fehlende Aufnahme dieses ungenehmigten Eingriffs in Natur und Landschaft unmittelbar am Fließgewässer. Wir halten die Beseitigung der nicht genehmigungsfähigen Gärten an der Gersprenz für dringend geboten.

⁶¹ Vom 23. November 2009

⁶² Mail der UNB an die UBA vom 13. April 2010 mit Bezug auf Stellungnahme vom 9. Juli 2009

⁶³ Babenhausen, Flur 1, Flurstück 551

⁶⁴ Nach § 13 des HENatG 2006 galten Gebäude mit einem Rauminhalt von bis zu fünf Kubikmeter nicht als Eingriff. Im neuen BNatSchG und im HAGBNatSchG gibt es diese Regelung nicht mehr mit der Folge, dass Gebäude bis fünf Kubikmeter als Eingriff gewertet werden können. Ab 30 Kubikmeter besteht weiterhin Baugenehmigungspflicht.



Ansicht 18: Ungenehmigte Freizeitgärten am Ufer der Gersprenz in Babenhausen
(Babenhausen-Harreshausen, Aufnahme vom 23. November 2010)

- **Genehmigungspflichtige Werbeanlage an der L 3116**

Bei unseren Befahrungen im Landkreis Darmstadt-Dieburg stießen wir am 18. November 2010 an der Verbindungsstraße von Babenhausen nach Nieder-Roden auf eine ältere Werbeanlage (Ansicht 19).

Sie bestand unter anderem aus einem Blechcontainer. Im Nachgang stellte sich heraus, dass die Anlage ungenehmigt war. Weder bei der UNB noch bei der UBA gab es einen Vorgang zu der Werbeanlage.

Auch an anderen Stellen im Landkreis gab es ungenehmigte Werbeanlagen, so an der B 45 bei Groß-Umstadt.



Ansicht 19: Werbeanlage eines Containerdienstes in Babenhausen
(Babenhausen, Aufnahme vom 18. November 2010)

Bewertung und Empfehlung: Wir beanstanden die fehlende Aufnahme und Verfolgung des ungenehmigten Eingriffs in Natur und Landschaft in Babenhausen und die mangelnde Sensibilität für Werbeanlagen im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Wir empfehlen die Aufnahme und Beseitigung des ungenehmigten Eingriffs in Babenhausen und eine Aufnahme der Anlagen an der B 45.

Aufgrund der Häufung von ungenehmigten Eingriffen in Babenhausen empfehlen wir Maßnahmen zur Sensibilisierung des dort eingesetzten Personals der Kreisverwaltung für das Erkennen ungenehmigter Eingriffe.

- **Hanggrundstück in Alsbach**

Bei einem Gartengrundstück im Hanggelände von Alsbach ging der Landkreis Darmstadt-Dieburg erstmalig im September 1978 gegen ungenehmigt errichtete Bauwerke vor⁶⁵. Verfügt wurde, dass „innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft der Verfügung“ ein genehmigungspflichtiges Gebäude mit 52,57 Kubikmeter umbauten Raum⁶⁶

⁶⁵ Az: B/5-WVA-07044-ALS; Gemarkung Alsbach, Flur 16, Nr. 45/2

⁶⁶ Nach Anlage 2 der HBO liegt der Grenzwert, bis zu dem Gebäude in bebauten Ortslagen genehmigungsfrei errichtet werden dürfen, bei 30 m³.

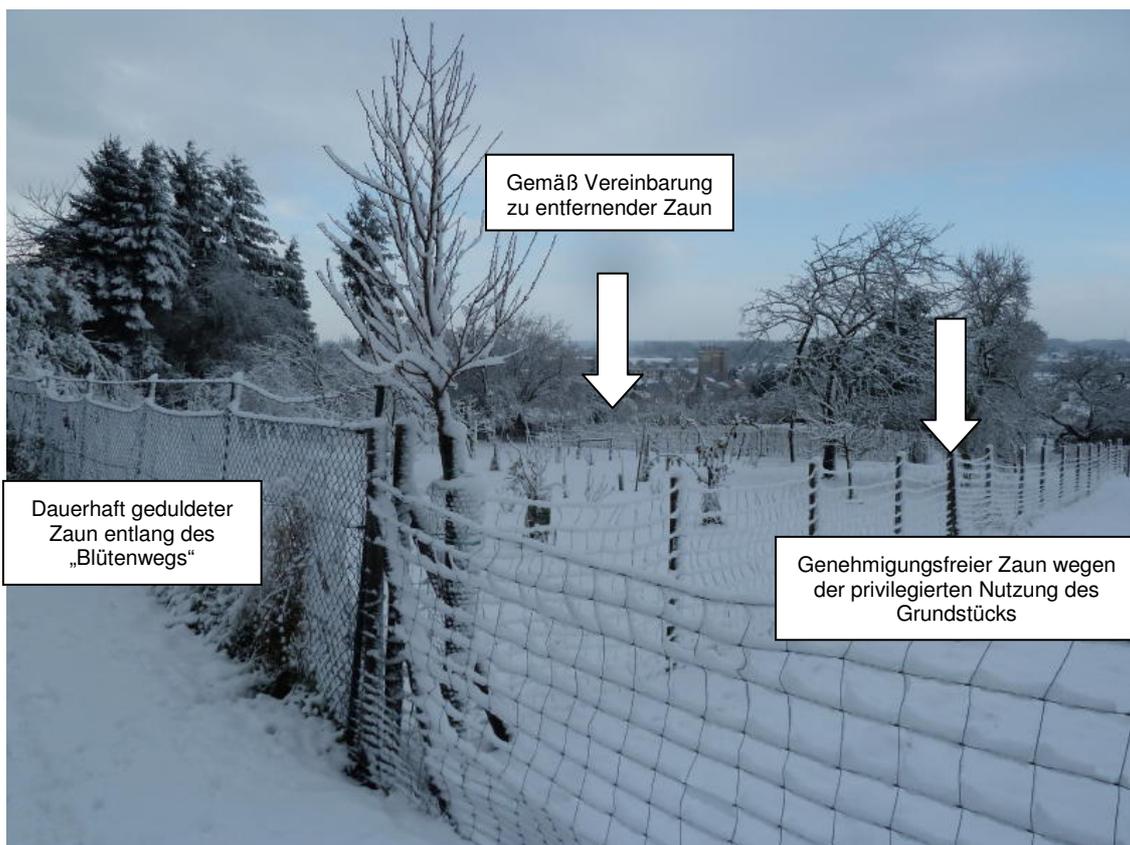
und ein 75 Meter langer Zaun niederzulegen seien. Gedroht wurde gemäß § 74 HVwVfG mit einer Ersatzvornahme mit Kosten von rund 1.250 Euro⁶⁷.

Dreißig Jahre später, am 23. Januar 2008, versandte die UNB ein Anhörungsschreiben wegen einer Einfriedung, vom Gebäude war nicht mehr die Rede. Am 26. November 2008, wurde von der UNB mit dem neuen Eigentümer des Gartengrundstücks eine Vereinbarung getroffen. Bis zum 31. Juli 2009 sollten die beiden vom stark frequentierten Erholungsweg („Blütenweg“) abgewandten Zäune beseitigt werden. Die Frist wurde mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 bis zum 30. November 2009 verlängert. Mit Schreiben der UNB vom 6. November 2009 wurde der Vorgang abgeschlossen: „Somit ist der Verwaltungsvorgang abgeschlossen, da die Duldungsvereinbarung vom 26. November 2008 umgesetzt wurde“⁶⁸.

Bei unserer Ortsbesichtigung am 9. Dezember 2010 stellten wir fest, dass das Flurstück 45/2 immer noch auf allen drei Seiten umzäunt war. Wegen seiner privilegierten Nutzung als Weinberg (im Foto rechter Pfeil) war der Zaun aus Knotengeflecht an der Grenze zum Nachbargrundstück nachvollziehbar. Nicht erklärbar war der Doppelzaun an der Grenze zum westlichen Nachbarn (im Foto linker Pfeil, Ansicht 20). Das Gebäude, das 1978 beseitigt werden sollte, bestand noch.

⁶⁷ Im Schreiben des Landkreises vom 4. September 1978 waren es 2.500 DM.

⁶⁸ Zitiert aus dem Schreiben der UNB an den Grundstückseigentümer



Ansicht 20: Allseitig eingezäuntes Grundstück am Alsbacher „Blütenweg“
(Alsbach, Aufnahme vom 9. Dezember 2010)

Bewertung und Empfehlung: Wir halten den Verwaltungsvorgang entgegen der der Behördenmeinung noch nicht für abgeschlossen. Wir beanstanden, dass der westliche Zaun noch vorhanden und damit die neuere Vereinbarung noch nicht umgesetzt worden ist.⁶⁹ Wir bewerten den Sachverhalt als gravierend und empfehlen eine Wiederaufnahme des Verfahrens einschließlich des Gebäudes. Generell empfehlen wir eine Beschleunigung des Verfahrens und einen zügigen Abschluss.

7.4 Beseitigte ungenehmigte Eingriffe

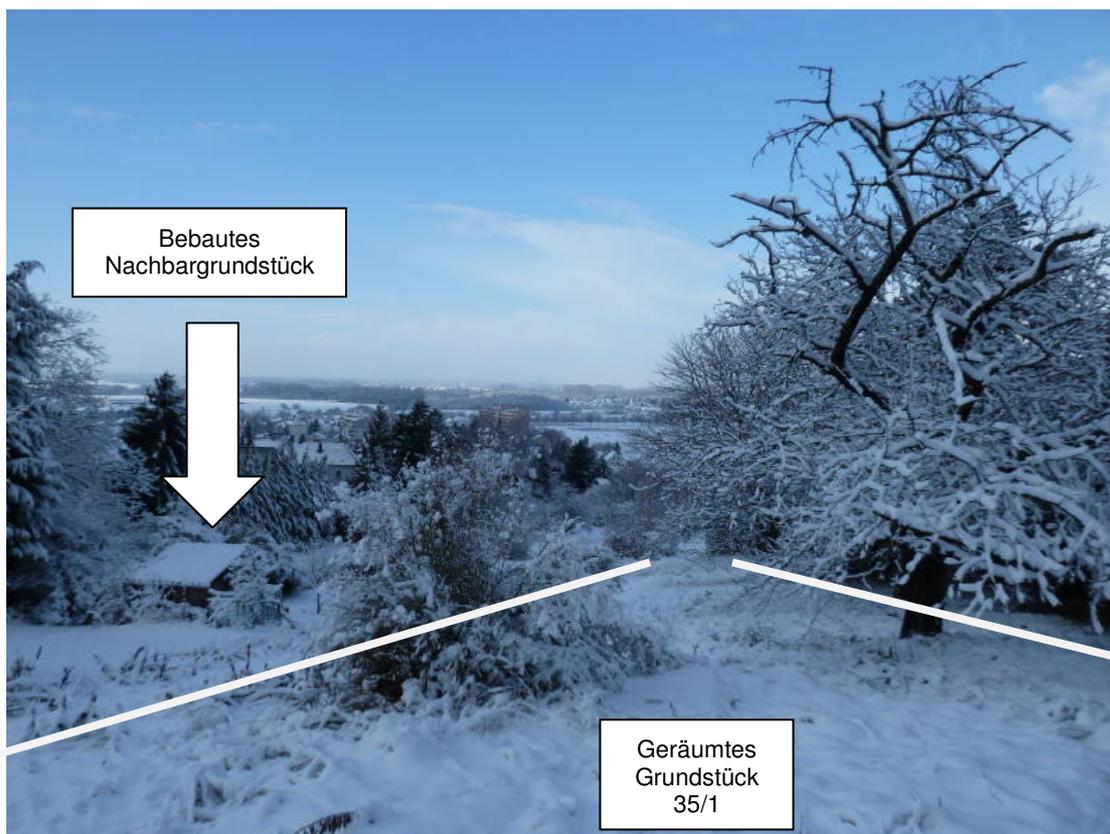
Wir überprüften stichprobenhaft ungenehmigte Eingriffe, die laut Aktenlage vollständig oder fast vollständig beseitigt worden waren.

• Hanggrundstücke in Alsbach

Auf zwei Hanggrundstücken in Flur 16 in Alsbach wurden bauliche Anlagen rückgebaut⁷⁰. In beiden Fällen wurde das naturschutzrechtliche Verfahren eingestellt und der Verwaltungsvorgang abgeschlossen⁷¹.

⁶⁹ In der Zwischenzeit ist der Zaun entfernt. Interimbeseprechung mit der UNB am 6. Dezember 2011

⁷⁰ Je einmal am Alsbacher Ortsrand (Flur 16, Nr. 101) und nahe der Kreisgrenze bei Zwingenberg (Alsbach, Flur 16, Nr. 35/1)



Ansicht 21: Hanggrundstücke in Alsbach, rechts geräumt, links nicht geräumt
(Alsbach, Aufnahme vom 9. Dezember 2010)

Bei unseren Besichtigungen am 9. Dezember 2010 stellten wir fest, dass die baulichen Anlagen auf den beiden fraglichen Grundstücken fast vollständig beseitigt worden waren. Wir stellten aber auch fest, dass sich auf benachbarten Hanggrundstücken bauliche Anlagen befanden. So lag dicht neben dem Grundstück 35/1, auf dem beseitigt worden war ein weiteres Grundstück, auf dem eine Gartenhütte stand (Ansicht 21). Die Situation war vergleichbar mit dem weiter im Norden gelegenen Seeheimer Blütenhang. Auch dort gibt es einen erheblichen Druck auf die früher als Weinberg und Obstwiese genutzten Parzellen außerhalb der attraktiven Wohnlagen an der Bergstraße.

Bewertung und Empfehlung: Positiv bewerten wir die beiden fast vollständig abgeräumten Grundstücke.

Wir empfehlen, im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung ein flächendeckend einheitliches Vorgehen innerhalb eines abgeschlossenen Landschaftsraums, wie dem Alsbacher oder dem Seeheimer Blütenhang.

⁷¹ Az: B/5-WVA-07042-ALS; mit Schreiben der UNB vom 11. Mai 2009; Az: B/5-WVA-07035-ALS. Das Verfahren wurde von der UNB 2007, d. h. vor dem Prüfungszeitraum, eingeleitet.

• **Naturschutzgebiet „Griesheimer Bruch“**

Im Naturschutzgebiet „Griesheimer Bruch“ wurden eine Gartenhütte, ein Zaun und eine Sitzgruppe rückgebaut⁷². Nach einem über zehn Jahre andauernden Verfahren mit Beseitigung der Gartenhütte stellte die UNB am 12. November 2010 gegenüber dem Rechtsvertreter des Grundstückseigentümers abschließend fest⁷³: „Bei einer Besichtigung Anfang November 2010 haben wir festgestellt, dass (ihr Mandant) die Sitzgruppe und den Zaun beseitigt hat. Lediglich die Schranke befindet sich noch auf dem Grundstück, welche geduldet werden kann.“⁷⁴ Für die Schranke wurde beabsichtigt, eine Vereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 54 ff HVwVfG über eine dauerhafte Duldung zwischen dem Eigentümer und der UNB zu treffen: „Der Landkreis verpflichtet sich, die Schranke auf dem Grundstück ... dauerhaft zu dulden“⁷⁵.

Bei unserer Ortsbesichtigung am 23. November 2010 war die Schranke vorhanden. Sie war ohne weiteres zu umfahren und erfüllte daher ihren Zweck nicht. Festgestellt haben wir außerdem einen Zugangsweg aus Waschbetonplatten, einen kleinen Kamin und Rohre, die nicht beseitigt worden waren (Ansicht 22).



Ansicht 22: Ehemaliges Gartengrundstück im NSG „Griesheimer Bruch“; links um 1997, rechts in 2010 (Griesheim, linke Aufnahme aus dem Archiv der UNB, rechte Aufnahme vom 23. November 2010)

Bewertung und Empfehlung: Positiv hervorzuheben ist, dass das mindestens zehn Jahre dauernde Verfahren bis auf kleine Einbauten zu einem Ende gelangt ist.

Wir empfehlen, die Beseitigung sämtlicher verbliebener Einbauten zu veranlassen. Wir schlagen vor, zusätzlich zur Schranke eine Hecke aus größeren, standortgerechten und einheimischen Gehölzen zu pflanzen.⁷⁶

⁷² Gemarkung Griesheim, Flur 40, Nr. 57; Az: B/5-WVA-06096-GRI. Die Altakte wurde 2006 mit einem neuen Aktenzeichen versehen.

⁷³ Die lange Laufzeit resultierte u.a. aus Gerichtsverfahren.

⁷⁴ Zitiert aus dem Schreiben der UNB vom 12. November 2010

⁷⁵ Zitiert aus dem undatierten, noch nicht unterzeichneten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags

⁷⁶ In der Zwischenzeit ist die Hecke gepflanzt. Interimgespräch mit der UNB am 6. Dezember 2011

7.5 Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Kompensation von Eingriffen ist in § 14 Abs. 2 HENatG 2006 bzw. in § 13 BNatSchG 2009 geregelt. „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“

- **Hergershäuser Wiesen in Babenhausen**

Fachlich überzeugen konnte die Bündelung der Kompensationsflächen in Natura-2000-Gebieten, wie bei „Ried und Sand“ im Westen des Landkreises und in den „Hergershäuser Wiesen“ in Babenhausen. Kompensiert wurden dabei Eingriffe unterschiedlicher Verfahrenstypen in unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Zusammenhängen (Bauleitplanung, Baugenehmigungen). Die gute Qualität der Kompensationsflächen rührte von ihrem dauerhaften Charakter her. Die Wiesen wurden von Landwirten gepflegt (Ansicht 23).



Ansicht 23: Die Hergershäuser Wiesen in Babenhausen
(Babenhausen, Aufnahme vom 13. Dezember 2010)

Bewertung und Empfehlung: Wir bewerten es als positiv, dass die von Landwirten gepflegten Wiesen in einen Wirtschaftskreislauf integriert waren. Ohne die wirtschaftliche Einbindung bestünde das Problem, dass die nachhaltige Pflege und der Erhalt der öko-

logischen Funktionen der Kompensationsflächen an fehlenden Mitteln oder Zuständigkeiten scheiterten. Wir empfehlen der UNB, den bisher eingeschlagenen Weg fortzuführen.

- **Ortsumgehung Reinheim**

Beim beabsichtigten Bau der „Ortsumgehung B 38 neu“ in Reinheim wurde die Untere Naturschutzbehörde bei der Planung der Kompensationsflächen vom Eingreifenden, dem Amt für Straßen und Verkehrswesen Darmstadt, zu Rate gezogen. Die UNB schlug im Jahr 2009 die abschnittsweise Renaturierung des Dilsbachs und des Quellbereichs des Rollbachs mit Wechselwasserzonen vor⁷⁷.

Bewertung und Empfehlung: Der Vorschlag der Bündelung der Kompensationsflächen an einer Stelle ist aus unserer Sicht auch hier fachlich nachvollziehbar und richtig, denn in der Vergangenheit wurden zahlreiche Flüsse und Bäche begradigt und Quellbereiche verschüttet. Die Folge dieses Handelns sind ausgeräumte, strukturarme Feldfluren. Natürliche Rückhalteflächen im Ober- und Mittellauf von Gewässern gingen dadurch verloren. Die Vorschläge der UNB entsprachen den Vorgaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie⁷⁸, welche die Gewässerbewirtschaftung europaweit auf eine einheitliche, ökologische und sozial verträgliche Grundlage stellt. Wir empfehlen der UNB auch bei diesem Beispiel, im bisherigen Sinne fortzufahren.

- **Vier Kompensationsflächen in Weiterstadt**

Eine ältere, einzeln gelegene Kompensationsfläche gab es am Steinrodsee in Weiterstadt-Gräfenhausen. Sie war im Bebauungsplan „Freizeitzentrum Steinrodsee“⁷⁹ festgesetzt worden. Es entstand eine „Fläche zur Anlage bzw. Entwicklung einer gelenkten Sukzession“ und eine Feldhecke⁸⁰.

Gut entwickelt war die ebenfalls am Steinrodsee gelegene Fläche (Ansicht 24).⁸¹ Angelegt wurde die Fläche bis 2004 als „vorlaufende Ersatzmaßnahme“, um das Ökopunktekonto der Stadt Weiterstadt aufzubessern⁸². Gepflegt wurde das neue Biotop, das vormals eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche war, von örtlichen Naturschutzverbänden. Kosten für die Stadt Weiterstadt entstanden nicht.

⁷⁷ Aus einem Vermerk der Stadt Reinheim vom 6. November 2009

⁷⁸ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000 Seiten 1-73, 2009/31/EG – Abl. Nr. L 140 vom 23.04.2009 Seite 114

⁷⁹ In seiner 3. Änderung vom 23. Oktober 1992

⁸⁰ Zitiert aus den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Freizeitzentrum Steinrodsee“. Vergleiche Bauakte III/2-2076/92

⁸¹ Flur 4, Nr. 134

⁸² Die Bilanz betrug im vorliegenden Fall 282.759 Ökopunkte.



Ansicht 24: Kompensationsfläche mit Hecken, Kiesflächen und Holzhaufen in Weiterstadt
(Weiterstadt, Aufnahme vom 23. November 2010)

Bewertung und Empfehlung: Beide Kompensationsflächen am Steinrodsee konnten uns überzeugen. Insbesondere wurde das gesteckte Ziel bei Flurstück 134, die Entwicklung einer kleinräumigen Nutzung mit Hecken, Kleingewässern, Wasserpflanzen, Ackerbrachen und Rohboden, erreicht. Wir empfehlen der UNB, die Pflege und Entwicklung der kleinräumig angelegten, und daher eher sensiblen Fläche weiterhin zu überwachen.

Besichtigt wurde von uns weiterhin die Anpflanzung einer Streuobstwiese aus dem Jahr 2000 oder 2001 am Ortsrand von Weiterstadt. Die Streuobstwiese diente als Ausgleich für die Erweiterung eines privaten landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes in Sichtweite der Wiese⁸³ (Ansicht 25 links). Die Ackerfläche wurde in einen Streuobstbestand auf „extensiv genutztem Grünland“ umgewandelt. Eine behördliche Kontrolle der Fläche hatte seither nicht stattgefunden. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen wurde die Streuobstwiese am nördlichen Ende als Lagerfläche für Bewässerungsrohre benutzt (Ansicht 25 rechts). Die Pflege der Apfelbäume ließ bei unserer Ortsbesichtigung am 19. November 2010 zu wünschen übrig. Rund zehn Prozent der Bäume waren beschädigt oder fehlten.

⁸³ Weiterstadt-Gräfenhausen, Flur 4, Flurstück 178; Bauakte III/2-2752/00; das Betriebsgebäude lag in der Mühlstraße 16 in Weiterstadt

Bewertung und Empfehlung: Wir bewerten diese Kompensationsfläche (Ansicht 25) im Gegensatz zu den vorherigen von unterdurchschnittlicher Qualität. Wir empfehlen der UNB, die Defizite in der Unterhaltung der Wiese der zuständigen UBA zu melden mit dem Ziel, dass die UBA den Eingreifenden zur Beseitigung der Missstände verpflichtet und dies kontrolliert.



Ansicht 25: Eingriff Betriebsgebäude und Ausgleich Streuobstwiese mit Bewässerungsrohren in Weiterstadt
(Weiterstadt, Aufnahmen vom 19. November 2010 (rechts) und vom 9. Dezember 2010)

Nicht umgesetzt war eine weitere Kompensationsfläche in Weiterstadt⁸⁴ (Ansicht 26).

⁸⁴ Gemarkung Weiterstadt, Flur 17, Flurstück 90/1



Ansicht 26: Pferdekoppel als geplante Kompensationsfläche in Weiterstadt
(Weiterstadt, Aufnahme vom 22. November 2010)

Geplant waren eine dreireihige Hecke und zehn Rot- und Schwarzerlen. Festgesetzt waren die Pflanzungen in der Baugenehmigung für ein Wohngebäude, Garagen und ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude⁸⁵ (siehe Ansicht 25 im Hintergrund, gelb gestrichenes Gebäude). Eine Vollzugsprüfung des Landkreises hatte nicht stattgefunden. Bei unserer Ortsbesichtigung am 22. November 2010 stellten wir fest, dass sich auf der Kompensationsfläche eine Pferdekoppel befand. Die Anpflanzungen fehlten.

Bewertung und Empfehlung: Wir kritisieren die ausgebliebene Vollzugsprüfung der zuständigen UBA beim Landkreis Darmstadt-Dieburg. Wir empfehlen die umgehende Anmahnung des Vollzugs mit Festsetzung eines Zwangsgelds unter Androhung einer Ersatzvornahme.

Das HMUELV fordert im Erlass zu Erfolgskontrollen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und bei vergleichbaren Vorschriften⁸⁶, dass die UNB ein Qualitätssicherungssystem zur Sicherung der Nachhaltigkeit von Ausgleichs- und Ersatz aufstellen. Ein derartiges System liegt beim Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht vor. Wir empfehlen, dieses kurzfristig zu erarbeiten.

⁸⁵ Baugenehmigung vom 21. September 1992; Bauakte III/2-1933/92

⁸⁶ Erlass zu Erfolgskontrollen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und bei vergleichbaren Vorschriften vom 11.07.2008, Az. VI2A - 103b28-4/2007

§ 16 BNatschG ermöglicht, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, den Wert der Maßnahmen auf Ökokonten zu übertragen und mit den auf den Konten gebuchten Ökopunkten zu handeln. Die Ökokonten werden gemäß § 4 Kompensationsverordnung bei den UNB geführt.⁸⁷

Die UNB verwaltete in ihrem Zentralregister im Prüfungszeitraum 45 Ökokonten. Insgesamt wurden rund 36 Millionen Ökopunkte bewilligt, von denen rund zwölf Millionen in Anspruch genommen wurden. Das aktuelle Guthaben aller Ökokonten lag somit bei rund 24 Millionen Wertpunkten. Dies entsprach 8,4 Millionen Euro⁸⁸. Die Prüfung der Bewilligung und Verwaltung der Ökopunkte ergab keine Beanstandungen.

Für nicht ausgleichbare Maßnahmen erhob die UNB im Prüfungszeitraum für das Land Ausgleichsabgaben von rund 83.000 €. Ihr wurden im Prüfungszeitraum vom Land aus der Ausgleichsabgabe rund 63.000 € zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen zugewiesen. Diese Mittel wurden vollständig für förderfähige Maßnahmen verwendet. Die Abwicklung des Zuwendungsvolumens bewerten wir sehr positiv.

7.6 Fazit

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg gab es bei der Erfassung und Beseitigung von ungenehmigten Eingriffen in Natur und Landschaft Defizite. Die ungenehmigten Anlagen waren unvollständig erfasst. Ein Großteil der erfassten ungenehmigten Eingriffe hatte weiterhin Bestand.

Positiv bewerten wir bei der Arbeit der Unteren Naturschutzbehörde

- die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft bezüglich deren Relevanz und Erheblichkeit,
- die Kooperation der Arbeitsgemeinschaft aus UNB und UBA bei der Verfolgung ungenehmigter Eingriffe im Außenbereich,
- die Steuerung und Bündelung von Ausgleichsflächen,
- die Abwicklung der Ausgleichsabgabe und der Ökokonten und
- das Einbringen von Fachkompetenz in der Planungsphase von Planungs- und Bauprojekten.

Defizite gab es in der Arbeit der UNB bei

- der systematischen Erfassung und Beseitigung der ungenehmigten Eingriffe und

⁸⁷ Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 1. September 2005, GVBl. I S. 624

⁸⁸ Ein Wertpunkt entspricht gemäß § 6 KV 0,35 €.

- bei der nicht einheitlichen Vorgehensweise in abgeschlossenen Landschaftsräumen (Beispiel Alsbacher Blütenhang).

Auf Kreisebene gab es Defizite bei

- der Einhaltung der Benehmensregelung nach § 17 (1) und der Einvernehmensregelung nach § 51 (2) HENatG,
- der Zuständigkeit für die Erfolgskontrolle der festgesetzten Ausgleichsflächen und
- bei der teilweise nicht ausreichenden Berücksichtigung der Positionen der UNB.

Qualitative Verbesserungen lassen sich erzielen mit:

- einer stichprobenhaften Nachschau bei Genehmigungsverfahren der UNB (Beispiel Reitsportveranstaltung),
- dem Einbezug der Umgebung bei Außenterminen im Sinne eines ganzheitlichen Blicks (Beispiele in Babenhausen),
- der Berücksichtigung des Landschaftsbilds bei der Bewertung von ungenehmigten Eingriffen, speziell von Werbeanlagen, Gärten, Zäunen, Holzlagerplätzen und von Müllabladepätzen in der Landwirtschaft,
- einer Systematik bei der Erfassung und Bearbeitung von ungenehmigten Eingriffen,
- einer Beschleunigung von Verfahren gegen ungenehmigte Eingriffe,
- einer Hinwirkung auf eine vollständige Beseitigung von Eingriffen (Beispiel im NSG Griesheimer Bruch),
- einer Einführung eines geeigneten Wiedervorlagensystems,
- der Intensivierung der stichprobenhaften Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzflächen.

8 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

8.1 Einleitung

Das Bundesnaturschutzgesetz kennt die Schutzkategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Von diesen Schutzkategorien fallen die Ausweisung und die Pflege der Naturdenkmäler, kleinflächiger Naturschutzgebiete bis fünf Hektar und geschützter Landschaftsbestandteile sowie die Pflege der Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope in die Zuständigkeit der UNB. Die anderen Schutzkategorien werden von den Oberen und Obersten Naturschutzbehörden betreut. Aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse agierte die UNB auch auf den anderen Ebenen.

8.2 Kleinflächige Naturschutzgebiete bis fünf Hektar Größe

Im Landkreis war ein kleinflächiges Naturschutzgebiet, die Fuchswiese in Seeheim-Jugenheim mit 1,6 Hektar ausgewiesen (Ansicht 27).

Das NSG wurde am 9. Oktober 2010 unter Schutz gestellt und war Lebensraum für zwei Schmetterlingsarten, dem Dunklen und dem Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Beide Schmetterlingsarten sind in der FFH-Richtlinie⁸⁹ im Anhang II und IV als zu schützen aufgeführt. In der NSG-Verordnung wurde „die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art“ zugelassen. Damit wurde Erhalt der inzwischen seltenen Schmetterlingsarten gesichert. Es war beabsichtigt, mit der Gemeinde Seeheim-Jugenheim einen Pflegevertrag abzuschließen⁹⁰. Diese Verpflichtung sollte mit Ökopunkten zugunsten der Gemeinde verrechnet werden. Kosten für den Kreis entständen keine.

Die UNB begründete diese restriktive Ausweisungspolitik damit, dass mit den in den Verordnungen getroffenen Regelungen nur unflexibel auf neue wissenschaftliche und naturschutzfachliche Erkenntnisse reagiert werden kann. Als Beispiel wurde der Zeitpunkt für eine Mahd genannt.

⁸⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

⁹⁰ Schreiben vom 24. Juli 2009



Ansicht 27: Lage des Naturschutzgebiets „Fuchswiese bei Stettbach“ in Seeheim-Jungenheim
(Seeheim-Jungenheim, Screenshot aus dem KGIS des Landkreises vom 14. Dezember 2010)

Bewertung und Empfehlung: Die Ausweisung des Klein-NSG Fuchswiese war aufgrund des besonderen Schutzes der seltenen Schmetterlingsarten sinnvoll. Die darüber hinausgehende Zurückhaltung der UNB bei der Ausweisung weitere Klein-NSG halten wir ebenfalls für fachlich gut begründet.

8.3 Naturdenkmäler

161 von 169 Naturdenkmälern (entspricht 95 Prozent) im Landkreis Darmstadt-Dieburg wurden zwischen 1938 und 1959 ausgewiesen, basierend auf dem Reichsnaturschutzgesetz (RNatSchG)⁹¹ von 1935. Damals war es üblich, Naturdenkmäler – insbesondere alte und markante Bäume – zu schützen. Geschützt wurden neben Einzelbäumen Baumgruppen, Alleen, Vogelschutzgehölze, besondere geologische Formationen wie Felsen, Lösshänge, Halbtrockenrasen und Sanddünen. Jeweils vier Ausweisungen gab es 1970 und 1991 (Ansicht 28).

⁹¹ Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935, RGBl. I Seite 821

Naturdenkmäler im Landkreis Darmstadt-Dieburg				
Ausweisungstermin	Zahl	Bestand (2011)	Davon Bäume	Gelöscht oder abgestorben
4. Mai 1938	22	10	7	12
8. Juli 1939	19	7	7	12
31. März 1950	20	10		10
8. September 1951	21	6	4	15
29. Mai 1953	3	1	1	2
5. Februar 1954	1	1		
28. November 1955	3	2		1
1. Dezember 1955	1	1		
25. Juni 1956	1	1		
14. Mai 1957	1			1
27. Mai 1959	69	35	17	34
17. Juli 1970	4	3	3	1
7. August 1991	4	4		
Summe	169	81	39	88

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Daten der UNB

Ansicht 28: Naturdenkmäler im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Zum Prüfungszeitpunkt waren von den 169 Denkmälern noch 81 vorhanden, darunter 39 Bäume. 76 wurden gelöscht, 12 Bäume waren abgestorben, ihre Verordnung aber noch nicht aufgehoben. Seit 1991 wurden keine Naturdenkmäler mehr ausgewiesen. Neuausweisungen waren von der UNB auch weiterhin nicht vorgesehen. Für die Pflege der 81 Naturdenkmäler (vor der Löschung am 6. Februar 2010: 87 Stück) im Landkreis war die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Bewertung und Empfehlung: Einerseits begrüßen wir aus Gründen der Kosten- und Personaleinsparung die restriktive Ausweisungspolitik des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Beispielsweise würde bei Bäumen nach der Ausweisung die Verkehrssicherungspflicht vom Eigentümer auf den Kreis übergehen. Andererseits sind Naturdenkmäler ein probates und verankertes Mittel, um Naturschutz einem Laien nahe zu bringen.

• **Naturdenkmal „Schöne Eiche“ in Babenhausen**

Von den Baumdenkmälern im Landkreis war die „Schöne Eiche“ in Babenhausen-Harreshausen aufgrund ihres Alters und ihrer Bedeutung als weltweit älteste Pyramideneiche herausragend. Der im Eigentum der Stadt Babenhausen befindliche Baum wurde als Naturdenkmal im Naturdenkmalbuch des Altkreises Dieburg ausgewiesen. Der Stammumfang der Baummutation betrug zwar nur 3,85 Meter, ihr Alter wurde aber

auf über 550 Jahre geschätzt⁹². 1790 wurde der Baum durch Pfropfung vermehrt. Er hat sich seither in Europa und eventuell darüber hinaus verbreitet. 1821 wurde die „Schöne Eiche“, die bis dahin im Wald stand, freigestellt. Der Baum ist heute von Linden umgeben, die ihn vor Windwurf schützen. Seine Krone ist längst ausgebrochen und wird künstlich zusammengehalten. In regelmäßigen Abständen gepflegt und begutachtete die UNB den Baum. Kostenpflichtig war im Jahr 2002 eine Baumpilzbestimmung. Ein starkes Sturmereignis machte kurz danach eine weitere Beauftragung erforderlich: 1.000 € gab der Landkreis für die Kronensicherung aus. Eine Informationstafel informierte seit 2003 über die Geschichte und Bedeutung des Baums (Ansicht 29).



Ansicht 29: Naturdenkmal „Schöne Eiche“ mit Informationstafel in Babenhausen
 (Babenhausen, Aufnahmen vom 23. November 2010)

- **Naturdenkmal „Harreshäuser Allee“ in Babenhausen**

Ebenfalls in Babenhausen befand sich das Naturdenkmal „Harreshäuser Allee“. Ursprünglich handelte es sich um eine Ulmenallee. Inzwischen wachsen Linden und Roßkastanien anstelle der Ulmen. Die stattliche vierreihige Allee („Doppelallee“) verband einst das Babenhäuser Schloss und das Jagdschlösschen in Harreshausen. Dezimiert wurde sie 1881 und Anfang der 1970er Jahre wegen des Schienen- und Straßenbaus. Das heutige Erscheinungsbild ist uneinheitlich (Ansicht 30).

⁹² Quelle: Die Naturdenkmale des Kreises Darmstadt-Dieburg, Bathon, Wittenberg, 1986



Ansicht 30: Naturdenkmal „Harreshäuser Allee“ in Babenhausen
(Babenhausen, Aufnahme vom 13. Dezember 2010)

Ein Grund für das Erscheinungsbild und die vielen Pflanzlücken sind die sich überlagernden Zuständigkeiten: Die UNB war für das Naturdenkmal zuständig, die Untere Denkmalschutzbehörde für die Allee als Kulturdenkmal und die Straßenverwaltung für die Funktionstüchtigkeit der Kreisstraße K 134 und die Freihaltung des so genannten Lichtraumprofils von 4,5 Meter Höhe. Eigentümerin der Bäume war die Stadt Babenhausen. Die Folge war, dass klare Zielvorgaben für die weitere Pflege und Instandsetzung der aus mehr als 500 Bäumen bestehenden Allee fehlten. Einigkeit bestand aber bei der Umsetzung der Empfehlungen eines renommierten Baumgutachters für die Verkehrssicherheit bei 20 Alleebäumen im Jahr 2003. Das Baumgutachten kostete 5.000 €. Einen weiteren Grund für das Erscheinungsbild der Allee sehen wir darin, dass von beiden Seiten teilweise Gehölze dicht an die Allee heranwuchsen und diese bedrängten. In den Gehölzen befanden sich zudem zahlreiche ungenehmigte, noch nicht erfasste Gartenhütten.

Bewertung und Empfehlung: Wir empfehlen dem Landkreis, die Versäumnisse der Vergangenheit zu beheben:

- Regelung der Zuständigkeiten für die Allee mit Priorität auf dem Denkmalschutz,
- Hinwirkung bei der Stadt Babenhausen auf eine Bepflanzung der Baumrücken,

- Aufnahme und Beseitigung der angrenzenden ungenehmigten Gärten zu betreiben und
- Zurücknahme der angrenzenden, die Allee bedrängenden Gehölze nach und nach.
- **Naturdenkmal „Krebsbuche“ in Groß-Umstadt**

Bei unserer stichprobenartigen Überprüfung der Naturdenkmäler untersuchten wir die „Krebsbuche“ in Groß-Umstadt-Kleestadt (Ansicht 31).



Ansicht 31: Naturdenkmal „Krebsbuche“ am Waldrand in Groß-Umstadt
(Groß-Umstadt-Kleestadt, Aufnahme vom 23. November 2010)

Der unmittelbar vor dem Waldrand am Übergang zur landwirtschaftlichen Nutzfläche stehende Baum – eine Rotbuche – wurde wie viele andere Bäume am 27. Mai 1959 als Naturdenkmal gesichert. Da ein Wald- beziehungsweise Feldweg vorbeiführte, wurde im Oktober 2009 aus Gründen der Verkehrssicherheit die Krone des Baums gekappt. Die Kosten dafür betragen rund 500 €. Eine Fällung des Baums einhergehend mit einer Löschung der Verordnung für den Baum wurde seitens der UNB aus Artenschutzgründen (Totholzinsekten) bislang nicht erwogen.

Bewertung und Empfehlung: Wir kritisieren die Vorgehensweise der UNB und die Ausgabe von 500 € für die Kappung der Baumkrone. Aufgrund des hohen Totholzanteils im angrenzenden Wald gab es keine zwingende Veranlassung dazu, den Baum stehen

zu lassen. Eine Fällung wäre rund 200 € preisgünstiger gewesen.⁹³ Wir empfehlen der UNB, den nicht mehr naturdenkmalwürdigen Baum in die nächste Lösungsverordnung mit aufzunehmen.

Vier Naturdenkmäler im Altkreis Darmstadt wurden seit 2005 mit dem Projekt „Ried und Sand“ in den Fokus gerückt: der „Große Rotbühl“, der „Kleine Rotbühl“ östlich von Gräfenhausen und die Sanddüne am Apfelbach im Norden der Ortschaft⁹⁴. Hinzuzählen ist aber auch die Bickenbacher (Seeheimer) Düne, die ebenfalls Teil eines FFH-Gebiets ist.

- **Naturdenkmäler „Großer Rotbühl“ und „Kleiner Rotbühl“ in Weiterstadt**

An bestehende Sanddünen wurden im Jahr 2003 neue Dünen angefügt. Die für den Naturschutz hochwertigen Sandmagerrasen sollten erweitert und gestärkt werden. Der angelieferte Sand wurde damals lediglich abgekippt und eingeebnet. Die Flächen wurden anschließend sich selbst überlassen. Zur Pflege zogen Schafe über die Fläche.



Ansicht 32: Neue Sanddüne am Rotbühl in Weiterstadt mit wertvollem Silbergras
(Weiterstadt, Aufnahme vom 19. November 2010)

⁹³ Gemäß den durchschnittlichen Baupreisen für das Land Hessen bezogen auf das Standardleistungsbuch Bau (Dynamische Baudaten) kostet die Fällung einer bis zu 20 Meter hohen, freistehenden Rotbuche mit einem Stammdurchmesser von bis zu 1,5 Metern netto 225 Euro. Der Preis für eine Kroneneinkürzung eines vergleichbaren Baums kostet netto 391 Euro.

⁹⁴ Beide Naturdenkmäler wurden am 31. März 1950 ausgewiesen

Am Rotböhl, wo man im Vergleich mit dem anschließend behandelten Apfelbach schon etwas früher mit den Arbeiten begann, zeigten sich bei unserer Ortsbesichtigung am 19. November 2010 die ersten schützenswerten Pflanzen, wie etwa das Silbergras (Ansicht 32) und eine prioritäre FFH-Art, die Sand-Silberscharte⁹⁵. Die gewünschte und prognostizierte Besiedelung der neuen Sandflächen hatte begonnen.

Mit einem aufwändigen Monitoring wurden diese floristischen, aber auch faunistische Entwicklungen begleitet. Es wurden dauerhafte Beobachtungsflächen für die Vegetation sowie für die faunistischen Gruppen der Hautflügler und der Heuschrecken installiert.

Die Maßnahmen am Rotböhl brachten einen „Kompensationsüberschuss“ von 245.520 Ökopunkten oder umgerechnet von 85.932 Euro⁹⁶. Dieser stand in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Bebauungsplan aus dem Jahr 1997⁹⁷. Im Textteil des Bebauungsplans hieß es: „Die Parzelle 173 der Flur 6 in der Gemarkung Gräfenhausen ist als Sandmagerrasen anzulegen, zu entwickeln und extensiv zu pflegen.“ In unmittelbarer Nachbarschaft zur Kompensationsfläche war inzwischen das Regionallager eines Möbelkonzerns entstanden.

⁹⁵ Flurstück 173

⁹⁶ Weiterstadt-Gräfenhausen, Flur 6, Flurstück 173. Das Zitat und die Zahl 245.520 Wertpunkte stammte aus dem Schreiben der UNB an den Magistrat der Stadt Weiterstadt vom 11. Juni 2003. AZ: EB/3.

⁹⁷ Der Bebauungsplan „2. Gewerbegebietserweiterung vor dem Rotböhl“ wurde am 11. April 1997 rechtskräftig.



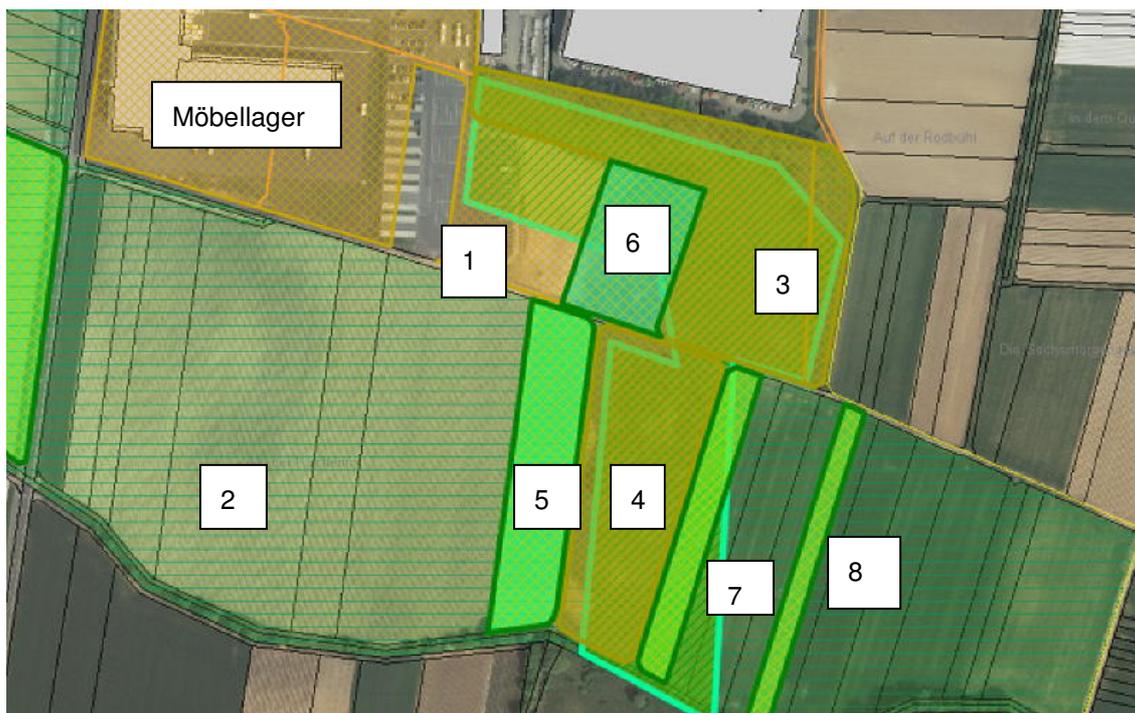
Ansicht 33: Sandmagerrasen in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Möbellager in Weiterstadt
(Weiterstadt-Gräfenhausen, Aufnahme vom 19. November 2010)

Die Komplexität des EU-weit bedeutsamen FFH-Gebiets am Rotböhl wurde im geographischen Informationssystem des Landkreises Darmstadt-Dieburg über eine Ansammlung und teilweise Überlagerung der Signaturen verdeutlicht (Ansicht 34): Flächen des Projekts „Ried und Sand“ (1), Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Darmstadt“ (2)⁹⁸, Naturdenkmal „Großer Rotböhl“ (3), Naturdenkmal „Kleiner Rotböhl“ (4), zwei jüngere Kompensationsflächen mit Zuordnung zum Bau eines Möbelhauses (5 und 6)⁹⁹ und zwei ältere Kompensationsflächen mit einer Zuordnung zu weiteren Einzelbauvorhaben (7 und 8)¹⁰⁰.

⁹⁸ LSG-Verordnung vom 20. September 1956

⁹⁹ Flurstück 173.

¹⁰⁰ Bauakten mit den beiden AZ der UBA: III/2-1955/90 und III/2-2367/93.



Ansicht 34: Darstellung des Rotböhls in Weiterstadt im geografischen Informationssystem des Landkreises (Weiterstadt-Gräfenhausen, Screenshot aus dem KGIS vom 13. Dezember 2010)

Bewertung und Empfehlung: Wir bewerten die von der UNB initiierten, langfristig und nachhaltig angelegten Entwicklungen am Rotbühl aus naturschutzfachlicher Sicht gut. Die neuen Sanddünen zeigen erste Erfolge. Die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen bewerten wir positiv. Das Monitoring ist aus unserer Sicht vorbildlich und nachahmenswert. Wir empfehlen der UNB, den eingeschlagenen Weg am Rotbühl fortzuführen und die Vorgehensweise auf vergleichbare Gebiete zu übertragen.

- **Naturdenkmal Sanddüne am Apfelbach in Weiterstadt**

Zu den vier zuletzt im Landkreis am 7. August 1991 (siehe Ansicht 27) ausgewiesenen Naturdenkmälern gehörte das Naturdenkmal „Sanddüne am Apfelbach“ in Weiterstadt. Es handelte sich um eine „Sanddüne, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart erforderlich ist“¹⁰¹. Die ursprünglich isoliert gelegene natürliche Düne wurde in jüngster Vergangenheit um einen künstlichen Dünenabschnitt erweitert, deren Pflege über eine ganzjährige, kostenextensive und naturdenkmalgerechte Eselbeweidung gesichert war (Ansicht 52). Die Weidefläche war zu diesem Zweck mit einem einfachen Weidezaun eingefriedet worden.

¹⁰¹ Zitat aus Verordnungstext des NSG Sanddüne am Apfelbach



Ansicht 35: Eselbeweidung in Nachbarschaft zum Naturdenkmal „Sanddüne am Apfelbach“ in Weiterstadt (Weiterstadt-Gräfenhausen Aufnahme vom 23. November 2010)

Ergänzt wurde die Dünenentwicklung über die Renaturierung des unmittelbar angrenzenden Apfelbachs. Dreißig Prozent oder 1.432 € trug der Landkreis, siebenzig Prozent der Baukosten steuerte die Stadt Weiterstadt bei¹⁰². Der Stadt Weiterstadt wurden die Maßnahmen am Apfelbach als „vorlaufende Kompensationsmaßnahme“ für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Ökopunkten angerechnet¹⁰³.

Die auf dem ersten Teilstück unmittelbar angrenzend an das Naturdenkmal einsetzende Pflanzenentwicklung wurde wie beim Rotböhl wissenschaftlich begleitet, um bewerten zu können, wie sich die Pflanzengesellschaften entwickeln. Hierzu wurden Felder abgesteckt und eingezäunt. Im Prüfungszeitraum wurde nochmals saurer, nährstofffreier Tiefensand ohne „Diasporen“ aufgeschüttet¹⁰⁴. Die Landschaft wurde von der Presse treffend, aber trotzdem zustimmend als „Mondlandschaft“ bezeichnet.

¹⁰² Die Zahlen stammen aus dem Schreiben der Stadt Weiterstadt an die UNB vom 7. April 2009. Der Betrag wurde am 27. April 2009 an die Stadt Weiterstadt überwiesen.

¹⁰³ Von der Gesamtmaßnahme sind 41.672 m² unmittelbar als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe der Stadt Weiterstadt gebunden. Die restlichen 22.717 m² dienen der Umsetzung vorlaufender Kompensationsmaßnahmen. Bisher wurden hier 399.307 Wertpunkte erzielt, eine abschließende Bewertung ist aber noch nicht möglich, da die Maßnahmen der HLG erst teilweise umgesetzt werden konnten. (Mail Dr. Heimer vom 8. Dezember 2011)

¹⁰⁴ „Diasporen“ ist ein botanischer Sammelbegriff für alle verbreitungsfördernden Einheiten wie Samen, Früchte, Fruchtstände oder Sporen.



Ansicht 36: Im Bau befindliche künstliche Düne in Weiterstadt
(Weiterstadt-Gräfenhausen, Aufnahme vom 23. November 2010)

Bei unserer Ortsbesichtigung am 23. November 2010 war die künstliche Sanddüne im Bau begriffen. Die abgekippten Sandhaufen standen kurz vor ihrer Einebnung (Ansicht 36).

Bewertung und Empfehlung: Wir konstatieren der UNB ein naturschutzfachlich gutes und zudem kostenbewusstes Management in der Umgebung des Naturdenkmals am Apfelbach. Die Tätigkeiten der UNB im Landkreis Darmstadt-Dieburg im Verbund mit den anderen Partnern aus der Pflege und von der Wissenschaft als Naturschutz haben eine zeitgemäße Ausprägung. Wir empfehlen, den eingeschlagenen Weg konsequent weiter zu verfolgen.

- **Naturdenkmalwürdiger Baum in Pfungstadt**

Wir fragten die UNB, ob es im Landkreis Darmstadt-Dieburg ungeschützte naturdenkmalwürdige Objekte gibt. Die UNB nannte uns die Süntel-Buche im Wald von Pfungstadt¹⁰⁵. Die UNB steht einer Ausweisung als Naturdenkmal kritisch gegenüber. Sie wollte im Nachgang zu den örtlichen Erhebungen prüfen, ob die „Naturschutzleitlinie für

¹⁰⁵ Süntel-Buchen sind laut Wikipedia „verdrehte, verkrüppelte Bäume mit miteinander verwachsenen Ästen und sehr kurzen, drehwüchsigen Stämmen. Sie wachsen mehr in die Breite als in die Höhe“.

den Hessischen Staatswald“¹⁰⁶ im Sinne von Biodiversität im Zusammenhang mit Prozessschutz¹⁰⁷ ausreichend ist, um den seltenen Baum zu schützen. Gemäß unserer Recherche gibt es in Deutschland nur noch rund 50 Exemplare der Süntel-Buche¹⁰⁸.

Der an der Verbindungsstraße von Pfungstadt nach Seeheim stehende Baum war bei unserer Besichtigung am 9. Dezember gesund und vital. Er zeigte die typischen Symptome einer Süntel-Buche wie Drehwüchsigkeit und eine breit ausladende Krone. Von den umgebenden Waldbäumen war die Süntel-Buche nur mäßig bedrängt. Öffentliche Spazierwege führten an dem Baum nicht entlang. Eine Parkmöglichkeit an der Straße gab es nicht (Ansicht 37).



Ansicht 37: Naturdenkmalwürdige Süntel-Buche im Wald von Pfungstadt
(Pfungstadt, Aufnahme vom 9. Dezember 2010)

Bewertung und Empfehlung: Unsere Prüfung der Süntel-Buche in Pfungstadt ergab, dass der Baum naturdenkmalwürdig ist.

Wegen seiner Gesundheit und besonders wegen seiner wissenschaftlichen Bedeutung im Sinne der genetischen Vielfalt (Biodiversität) schlagen wir der UNB vor, ein Verfahren zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal einzuleiten. Die Kosten für die Verkehrs-

¹⁰⁶ Naturschutzleitlinie von Hessen-Forst von August 2010

¹⁰⁷ In Kap. 3.1.3 der Naturschutzleitlinie geht es u. a. um die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

¹⁰⁸ Unsere Quelle zu der Zahl von 50 Exemplaren von Süntel-Buchen: Wikipedia.

sicherung schätzen wir in den nächsten dreißig Jahren niedrig ein. Da der Baum abseits von Freizeitwegen steht, spielen aus unserer Sicht Aspekte der Verkehrssicherung keine Rolle bei der Entscheidung für oder gegen eine Ausweisung. Für eine Ausweisung des Baums mit einhergehender amtlicher Beschilderung am Baumstamm spricht aus unserer Sicht eine Verbesserung des Schutzes gegen eine unbeabsichtigte Fällung. So könnte der Baum wegen seiner Abnormitäten (z. B. Drehwuchs) versehentlich als krank eingestuft und deswegen gefällt werden.

8.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg gab es keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.

8.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Untere Naturschutzbehörde ist für den Schutz gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und § 31 HENatG im Außen- und im Innenbereich zuständig.

Für den Prüfungszeitraum von 2008 bis 2010 nannte uns die UNB drei Beispiele: eine Streuobstwiese und einen Mager- oder Trockenrasen im baurechtlichen Außenbereich und einen Tümpel im baurechtlichen Innenbereich.

Bei der Streuobstwiese im Stadtteil Heubach von Groß-Umstadt setzte sich die UNB für den Erhalt als einem nach § 31 (1) Nr. 7 HENatG geschützten Biotop ein. Diesen Fall prüften wir nicht weiter. Wir untersuchten den Fall im baurechtlichen Innenbereich in Dieburg.

• Tümpel in Dieburg

Es ging um einen nach § 31 (1) Nr. 1 HENatG geschützten Tümpel auf dem Campus Dieburg im baurechtlichen „Innenbereich“. Bei dieser Fläche war die Untere Naturschutzbehörde maßgeblich daran beteiligt zu verhindern, dass die geplante Bebauung zu dicht an das Stillgewässer heranrückt¹⁰⁹. Die im Bebauungsplan festzusetzende Fläche zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurde an zwei Stellen um zwei und um sechs Meter vergrößert. Vereinbart wurde am 26. August 2010, dass ein Zaun zum Schutz des Biotops vor Beunruhigung gezogen und Hecken gepflanzt werden sollen¹¹⁰. „Die Änderungen können inhaltlich als gemeinsame Kompromisslösung zwischen Vorhabensträger, Naturschutz, Artenschutz, Stadtplanung und Landschaftsplanung verstanden werden“¹¹¹. Auf der Grundlage des Kompromisses sollte der Entwurf des Bebauungsplans abgeändert werden. Die Änderungen sollten außerdem in den noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vor-

¹⁰⁹ Dieburg, Flur 12, Flurstück 163/16

¹¹⁰ aus dem Protokoll „Artenschutzrechtliche Themen „Campus Dieburg“ vom 26. August 2010.

¹¹¹ Zitiert aus dem Protokoll „Artenschutzrechtliche Themen „Campus Dieburg“ vom 26. August 2010.

habensträger und der Stadt Dieburg einfließen¹¹². Gefährdet war der Lebensraum des Nachtfalters „Spanische Flagge“ über das Abräumen der bevorzugten Nährpflanze Wasserdost und über die von der Wohnbebauung ausgehende Beunruhigung. Die Spanische Flagge gilt als „prioritäre Art des FFH-Anhangs II und IVa“¹¹³. Tiere mit diesem Attribut durften weder getötet noch der Lebensraum erheblich beeinträchtigt werden.

Bei unserer Ortsbesichtigung am 13. Dezember 2010 stellten wir die Nährpflanze der Spanischen Flagge, den Wasserdost, an zwei Stellen am Teichufer fest (Ansicht 38). Die Bebauung war noch nicht vollzogen worden.



Ansicht 38: Tümpel auf dem Campus Dieburg mit der Nährpflanze Wasserdost
(Dieburg, Aufnahmen vom 13. Dezember 2010)

Bewertung und Empfehlung: Der zeitliche Aufwand, den die UNB für die fachgutachterliche und beratende Tätigkeit für den Erhalt des Biotops in Dieburg leistete, war aus unserer Sicht gerechtfertigt. Es wurden nicht nur Absichten bekundet, sondern es sollten Fakten zugunsten des Artenschutzes (Spanische Flagge) geschaffen werden. Der gesetzliche Auftrag, Biotop zu schützen und zu entwickeln - unabhängig vom jeweiligen Standort, d. h. auch in unmittelbarer Nähe von Siedlungen - wurde von der UNB umgesetzt.

Wir empfehlen der UNB, die weitere Entwicklung im Bebauungsplanverfahren und beim Abschluss des städtebaulichen Vertrags und später beim Siedlungsbau und beim Bau des Zauns zu überwachen. Die UNB sollte sicherstellen, dass die gemeinsam mit den anderen Akteuren vereinbarten Ziele umgesetzt werden.

¹¹² Siehe Mail des Vorhabensträgers an die UNB vom 30. August 2010.

¹¹³ Quelle: Spezielle Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 80 „Campus“ in der Stadt Dieburg, Seite 23

- **Mager- oder Trockenrasen in Babenhausen**

Biotoppflege betrieb die Untere Naturschutzbehörde in Babenhausen im Gewann „Beim Wasengraben“. Es handelte sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 31 (3) HENatG, einen Mager- oder Trockenrasen. Im Jahr 2009 verausgabte die UNB auf der Fläche rund 2.800 Euro, unter anderem für die Mahd der Hochstaudenflur der Düne „unter Aussparung der Geländekuppe/Silbergrasflur einschließlich des Ausrechens der Mahdfläche in Handarbeit und dessen Verbringung vor Ort nach Einweisung“¹¹⁴. Mit hohem Aufwand wurden die Ränder der Fläche künstlich von höherem Bewuchs freigehalten und der Sandmagerrasen erhalten. Geplant war eine Ausweitung der Abbaufäche für Kies im Norden des Biotops. Die derzeitige Abbaufäche war Luftlinie rund 250 Meter entfernt.

Bei unserer Besichtigung am 23. November 2010 war der Trockenrasen in einem guten Pflegezustand. Die Geländekuppe war erkennbar (Ansicht 39 kleines Foto). Intensiv genutzte Ackerflächen reichten im Norden des Biotops bis auf fünf Meter heran (Ansicht 38, Auszug KGIS).



Ansicht 39: Sanddünenrelikt „Beim Wasengraben“ in Babenhausen
(Babenhausen, Aufnahme vom 23. November 2010, Screenshot aus dem KGIS vom 13. Dezember 2010)

Bewertung und Empfehlung: Das seltene, in sich stabile Biotop im Osten des Landkreises Darmstadt-Dieburg rechtfertigte den im Verhältnis zu anderen Magerrasenflächen im Westen des Landkreises großen finanziellen Aufwand aus Kreismitteln.

¹¹⁴ Zitiert aus dem Auftragsschreiben der UNB an die Ausführungsfirma vom 18.11.2009, Az. B/5 – Wasengraben

Wir empfehlen wegen der Sonderstellung im Osten des Landkreises, der vorkommenden Lebensraumtypen und der prioritären Sand-Silberscharte gemäß FFH-Richtlinie, die bisherige Pflege trotz der höheren Unterhaltungskosten beizubehalten. Weiterhin empfehlen wir die Einlenkung von Kompensationsmaßnahmen in die Nähe des Wasengrabens, vergleichbar mit den drei Naturdenkmälern „Sanddüne am Apfelbach“, Großer Rotbühl“ und „Kleiner Rotbühl“ im Westen des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Über die Umwandlung eines mindestens zehn Meter breiten Streifens der an das Biotop heranreichenden landwirtschaftlichen Flächen in Grünland könnte der Nährstoffeintrag reduziert und die empfindliche Düne gestärkt werden. Der Sachverhalt des Biotop-schutzes sollte bei der geplanten Kieserweiterungsfläche berücksichtigt werden.

8.6 Biotopvernetzung

Gemäß § 20 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 8 HENatG sind „zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen“¹¹⁵.

• Regionales Agrarumweltkonzept (RAK)

Als Hilfsinstrument zur kreisweiten Biotopvernetzung lag seit Anfang 2009 das „Regionale Agrarumweltkonzept für die Städte Darmstadt und Rüsselsheim sowie die Landkreise Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau“ vor. Das großmaßstäbliche Konzept diene der Steuerung der Kompensationsmaßnahmen sowie der Naturschutzmittel. Es beinhaltet neben den Natura-2000-Flächen und den Naturschutzgebieten lokale Projekte und „weitere ökologische Flächen und Vernetzungselemente“¹¹⁶. Erstellt wurde es im Auftrag der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Darmstadt.

Das Fachwissen der UNB, aber auch der Naturschutzverbände, der Landwirtschaft und der Wasserverbände war in das RAK eingeflossen. Eingepflegt worden waren die teilweise schon älteren kommunalen Landschaftspläne und die vorliegenden Biotopkartierungen. Das RAK wurde in der Naturschutzarbeit der UNB als Argumentationshilfe und zur Grobjustierung der Einzelmaßnahmen verwendet.

Bewertung und Empfehlung: Aus unserer Sicht war das Regionale Agrarumweltkonzept ein brauchbares Instrument für die Festlegung der Leitlinien der Biotopvernetzung im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Positiv bewerten wir den hohen Aktualitätsgrad des Werks. Positiv bewerten wir auch, dass die praktischen Kenntnisse der UNB und der Naturschutzverbände eingeflossen waren. Das RAK konnte die vielfach veralteten

¹¹⁵ Verweis auf Artikel 10 der FFH-Richtlinie vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

¹¹⁶ Zitiert aus der Legende des RAK, Karte M. 1:55.000, Stand Januar 2009

Landschaftspläne auf kommunaler Ebene, allerdings auf einer größeren Maßstabsebene, teilweise kompensieren.

Wir empfehlen der UNB sich auf Kreisebene dafür einzusetzen, dass das Werk in einem regelmäßigen Turnus von fünf bis zehn Jahren aktualisiert wird.

- **Biotopvernetzung in Weiterstadt**

Entsprochen wurde der gesetzlichen Vorgabe zur Biotopvernetzung in Weiterstadt. Zwei Äcker wurden umgewandelt und teilweise bepflanzt. Die beiden isoliert gelegenen Naturdenkmäler „Schlossteich auf der Braunshardter Weide“ und „Vogelfreistätte Ewigerstumpf“ wurden nach Norden und Osten hin vergrößert und mit anderen Biotopstrukturen vernetzt¹¹⁷. Im November 2007 wurden unter Verwendung von Ökopunkten in der Gemarkung Braunshardt eine Obstbaumreihe, Strauchgruppen und eine Blumenwiese angelegt¹¹⁸. Die Grundstücke grenzten östlich an das ND Schlossteich an. Die UNB war in die Planung der Kompensationsfläche eingebunden. Ob es positive Effekte für die beiden Naturdenkmäler gab, wurde von der UNB oder von der Stadt Weiterstadt nicht untersucht. Der Landkreis verzichtete auf ein Monitoring, da er ein Gutachten in der Größenordnung bis 10.000 € für unnötig erachtete.

Bei unserer Ortsbesichtigung am 22. November 2010 konnten uns die einzelnen Elemente der Biotopvernetzung überzeugen. Die neu geschaffenen Strukturen stärkten die beiden Naturdenkmäler in der agrarisch geprägten Umgebung am Rand der Rheinniederung (Ansicht 40).

Bewertung und Empfehlung: Die positiven Auswirkungen der Biotopvernetzung schätzen wir ohne ein vorliegendes Monitoring als mittel bis hoch ein. Wir teilen die Auffassung der UNB, dass sich ein Monitoring für die Fläche in einer Größenordnung von bis zu 10.000 € nicht lohnt, da es insgesamt nicht aussagekräftig wäre. Um zu erfahren, ob und wie sich die Biotopvernetzung auf die Umgebung der beiden Naturdenkmäler konkret, d. h. artenbezogen auswirkt, müsste wie am Apfelbach und am Rotböhl großräumiger untersucht werden.

Von den um ein vielfaches höheren Kosten sollte aus unserer Sicht an dieser Stelle in Weiterstadt abgesehen werden.

¹¹⁷ Verordnungen vom 31. März 1950 („Schlossteich auf der Braunshardter Weide“) und vom 28. November 1955

¹¹⁸ Weiterstadt-Braunshardt, Flur 7, Flurstücke 129 und 130/1



Ansicht 40: Biotopvernetzung in ausgeräumter Feldflur in Weiterstadt
(Weiterstadt-Braunshardt, Aufnahme vom 22. November 2010)

• **Biotopvernetzung in Seeheim-Jugenheim**

Eine weitere Biotopvernetzung wurde bei der Umsetzung eines Bebauungsplans in Seeheim-Jugenheim verwirklicht¹¹⁹. Ein rund 20 Meter breiter Streifen entstand in Verbindung mit dem Projekt „Ried und Sand“. Vernetzt wurde das Naturdenkmal „Bickenbacher Düne“ mit einer weiteren Teilfläche der „Seeheimer Düne“¹²⁰.

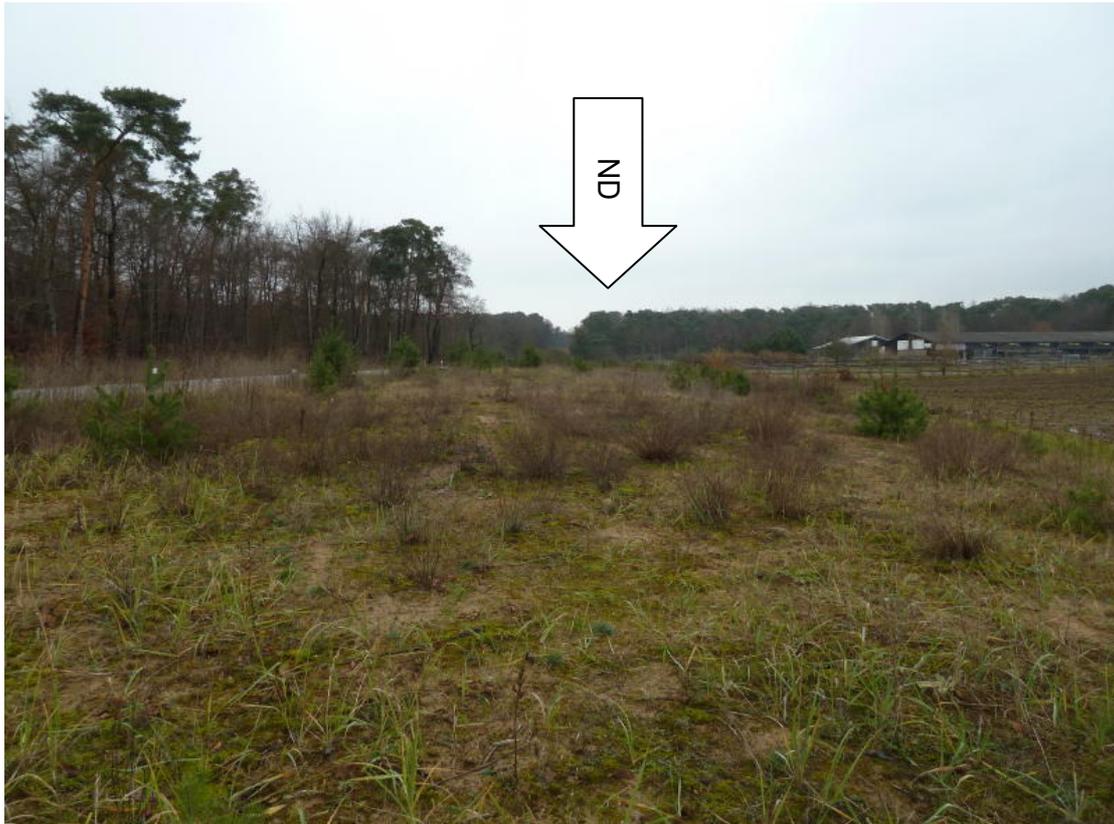
Bei unserer Ortsbesichtigung am 23. November 2010 konnten wir uns davon überzeugen, dass der Streifen seine vernetzende Funktion erfüllt. Das neue lineare Biotop war als Düne höher als die Umgebung künstlich aufgeschüttet worden und schwach bewachsen (Ansicht 41).

Bewertung und Empfehlung: Die Biotopvernetzung in Seeheim-Jugenheim konnte uns überzeugen. Die UNB sollte bei Vergleichsprojekten entsprechend verfahren.

Wir empfehlen der UNB eine jährliche Besichtigung der Fläche zur Überprüfung des Zustands der sensiblen Vegetation des Sandmagerrasens.

¹¹⁹ Bebauungsplan „SSE-19 In den Weiherwiesen“ in Seeheim-Jugenheim.

¹²⁰ Die „Bickenbacher Düne“ wurde am 1. Dezember 1955 unter Schutz gestellt.



Ansicht 41: Biotopvernetzung Sandmagerrasen in Seeheim-Jugenheim
(Seeheim-Jugenheim, Aufnahme vom 23. November 2010)

8.7 Naturschutzprojekte

Herausgehoben und aus unserer Sicht vorbildlich engagierte sich die Untere Naturschutzbehörde bei dem freiwilligen Sonderprojekt „Ried und Sand“. Da es sich um eine freiwillige Leistung der UNB handelte, wurde das Projekt 2004 dem Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg vorgestellt¹²¹.

Das Projekt wurde zu rund 80 Prozent vom Bund (Bundesamt für Naturschutz) getragen. Der verbleibende Eigenanteil des Landkreises wurde im Wesentlichen über Personalleistungen und die Zur-Verfügung-Stellung von Büros erbracht. Die für das Projekt herangezogenen Flächen befanden sich in der öffentlichen Hand oder wurden hinzugekauft. Auch Kompensationsmaßnahmen wurden im Zusammenhang mit Ried und Sand verwirklicht und gezielt in die Projektflächen gelenkt. Bei der Pflege der vielfältigen Flächen war es das Ziel, mithilfe von neuartigen Beweidungskonzepten mit angepassten Tierrassen wie Robustrindern und Schafen die wertvollen Ried- und Sandrasenlebensräume nachhaltig zu sichern. Überzeugend stellte sich dies bei unserer Ortsbesichtigung am 23. November 2010 in den Altneckarschlingen zwischen Pfungstadt und Alsbach-Hähnlein dar. Rinder beweideten die „Seeheimer Weide“ am Landbach (Ansicht 42).

¹²¹ Vortrag beim Kreistag im Jahr 2004 mit Az. Z 1.3-892 11-2/04



Ansicht 42: Ried und Sand; Extensive Beweidung mit Rindern am Landbach
 (Pfungstadt, Aufnahme vom 23. November 2010)

Von den jährlichen Aufwendungen der UNB wurden im Prüfungszeitraum rund 37.000 € für das im Jahr 2010 abgeschlossene Projekt „Ried und Sand“ aufgewendet. Für dieses Projekt ergab sich über die gesamte Projektlaufzeit folgende Einnahmen- und Ausgabensituation (Ansicht 43):

Einnahmen und Ausgaben des Projekts Ried und Sand	
Einnahmen	2004 - 2010
Zuwendungen vom Bundesamt für Naturschutz	832.808,10 €
Ausgaben	2004 - 2010
Personalausgaben	246.776,42 €
Investitionen	508.296,92 €
Aufträge an Dritte	220.471,80 €
Sächliche Verwaltungsausgaben	50.915,39 €
Ausgaben Gesamt	1.026.460,53 €
Zuschuss des Landkreises (überwiegend unbare Eigenleistungen)	193.652,43 €
Quelle: Jahresrechnung des Landkreises Darmstadt-Dieburg; Profitcenter P366-901 Naturschutz	

Ansicht 43: Einnahmen und Ausgaben des Projekts Ried und Sand

Bewertung und Empfehlung: Mit Erfolg war es der federführenden UNB bei dem innovativen Modellprojekt gelungen, die unterschiedlichen Projektbeteiligten aus Verwaltung, Wissenschaft und Praxis zusammenzuführen: Naturschutz, der sich in der Betriebsphase aus sich selbst heraus ohne Zuschüsse trug.

In der Summe konnte der Landkreis mit einem im Verhältnis niedrigen Eigenaufwand von 194.000 € bzw. durchschnittlich 28.000 € je Jahr ein nachhaltig wirkendes Projekt mit einem Gesamtwert von rund einer Million € anstoßen. Wenn es allen Beteiligten, nicht nur der UNB gelingt, die Beweidung mit Schafen und Rindern langfristig zu sichern, wurde mit dem Projekt Ried und Sand viel für den Naturschutz erreicht, und ohne den Landkreis stark zu belasten.

Wir empfehlen dem Landkreis vor Initiierung ähnlich gelagerter Naturschutz-Großprojekte die Finanzierbarkeit des Eigenanteils zu prüfen. Wir empfehlen die Betreuung des laufenden Projekts Ried und Sand. Ideal wäre die von der UNB bereits angedachte Installation eines privat geführten Landschaftspflegehofs, um die Betreuungsintensität für den vor Ort wirkenden Schäfer zu reduzieren.

8.8 Fazit

Positiv bewerten wir beim Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft:

- die generell zurückhaltende, dem Landkreis Kosten ersparende Ausweisungspolitik von kleinflächigen Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern,
- die Ausweisung des einzigen kleinflächigen Naturschutzgebiets in Seeheim-Jugendheim,
- die Stärkung flächenhafter Naturdenkmäler im Bereich Ried und Sand, speziell die Sandmagerrasen,
- das naturschutzfachliche Monitoring am Apfelbach und am Rotböhl,
- das Engagement beim Schutz gesetzlich geschützter Biotop und bei der Biotopvernetzung,
- die Rolle der UNB beim Projekt Ried und Sand und
- das Zuarbeiten und das teilweise Steuern bei Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten.

Kritisch sehen wir:

- das fehlende Konzept für die Baum-Naturdenkmäler und die Harreshäuser Allee in Bezug auf Neuerfassung oder Löschung und
- die unterschiedlichen Zuständigkeiten beim Natur- und Kulturdenkmal „Harreshäuser Allee“.

9 Naturschutzdatenhaltung

Der Landkreis nutzte das kreisinterne Geoinformationssystem KGIS. Es erlaubte einen schnellen Zugriff auf Informationen zu sämtlichen Flächen und Flurstücke im Landkreis über alle Kommunen hinweg. Komplexe Sachverhalte zu annähernd allen flächenbezogenen Daten, bis auf ungenehmigte Nutzungen, waren im KGIS enthalten.

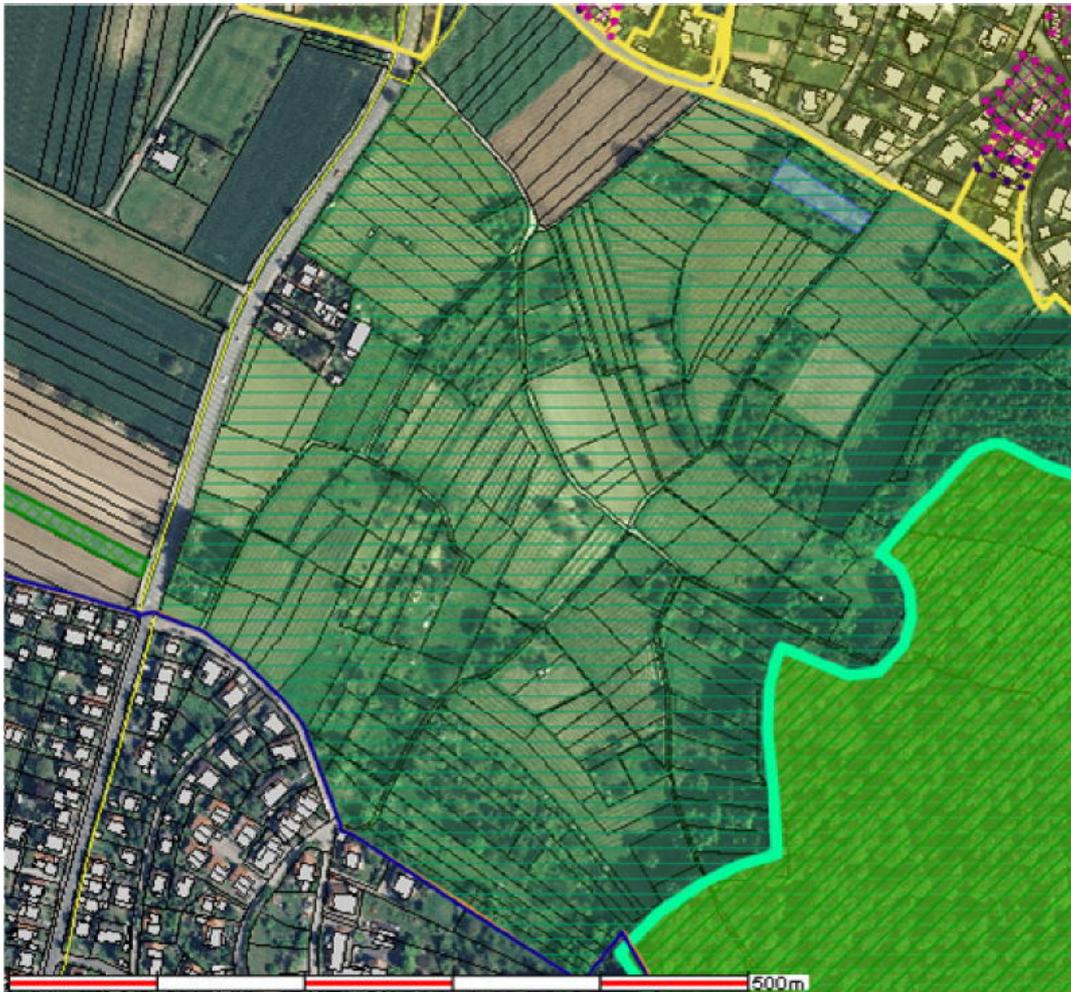


Ansicht 44: Naturschutzrelevante Fachdaten am Naturdenkmal „Sanddüne am Apfelbach“ im KGIS
(Weiterstadt, Screenshot aus dem KGIS vom 13. Dez. 2010)

Der Landkreis verwaltete im KGIS auch die ausgewiesenen Kompensationsflächen. Der Aktualitätsgrad war verbesserungsfähig. Dies erschwerte uns eine systematische Prüfung der Kompensationsmaßnahmen. Das Defizit bestand darin, dass die naturschutzrelevanten Fachdaten seit 2008, nach dem Ausscheiden des bis dahin zuständigen Mitarbeiters, nicht mehr aktualisiert worden waren. Rund 50 Akten mit Kompensationsflächen waren nach einer Schätzung der UNB seither unbearbeitet auf einem Stapel liegen geblieben.

Der Vollständigkeitsgrad des KGIS betrug zwischen 80 und 90 Prozent. Beispiel: Die Darstellung des Alsbacher Blütenhangs mit dem LSG Bergstraße-Odenwald (waage-

rechte türkisfarbene Schraffur) war falsch, denn das LSG war inzwischen gelöscht worden (Ansicht 45).¹²²



Ansicht 45: Naturschutzrelevante Fachdaten südlich von Alsbach im KGIS
(Alsbach, Screenshot aus dem KGIS vom 13. Dez. 2010)

Das KGIS war ursprünglich ein verwaltungsinternes Instrument. Es wurde vom Landkreis zu einem Bürger-GIS im Sinne von § 5 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG)¹²³ erweitert. Es befand sich seit November 2011 im Probetrieb¹²⁴. Wir bewerten die Aufbereitung der Daten des Landkreises im Bürger-GIS positiv.

Der Meldepflicht von Naturschutzfachdaten (Biotop- und Kompensationsflächen) an das Naturschutzinformationssystem des Landes (NATUREG, § 55 HENatG und § 4 HAGBNatSchG) wurde vom Landkreis seit 2005 nicht nachgekommen. Die UNB begründete das Handeln des Landkreises damit, dass das Land die Kosten für die Anbin-

¹²² Der Darstellungsfehler ist in der Zwischenzeit behoben. Interimbesprechung am 6. Dezember 2011

¹²³ Hessisches Umweltinformationsgesetz vom 14. Dezember 2006, GVBl. I 2006, Seite 659

¹²⁴ Fernmündliche Auskunft der UNB vom 18. Januar 2012

derung an das NATUREG nicht übernommen hatte. Es war geplant, den Erfassungsrückstand bis Mitte 2012 abzuarbeiten¹²⁵.

Bewertung und Empfehlung: Wir bemängeln den Aktualitätsgrad der Naturschutzfachdaten im KGIS und kritisieren das bisherige Defizit in Bezug auf die NATUREG-Pflege.

Wir empfehlen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Aktualisierung der Fachdaten im KGIS sowie den konsequenten Abbau des Erfassungsrückstands in NATUREG.

¹²⁵ Fernmündliche Auskunft der UNB vom 18. Januar 2012

10 Umgang mit Weisungen der Oberen und Obersten Naturschutzbehörden

Wir erhielten von der UNB die Auskunft, dass es im Prüfungszeitraum keine allgemeine Weisungen und keine Einzelfall bezogene Weisungen der vorgesetzten Behörden gegeben habe. Die letzte einzelfallbezogene Weisung habe es im Jahr 1997 für das Gebiet Herrnberg in Groß-Umstadt gegeben. Angewiesen wurden damals einzelfallbezogene Lösungen beim Beseitigen der Weinberghütten. Der im Prüfungszeitraum vom HMUELV herausgegebene Erlass zu Erfolgskontrollen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und bei vergleichbaren Vorschriften¹²⁶ war der UNB nicht bekannt.



Ansicht 46: Genehmigungspflichtiger Brennholzlagerplatz in Babenhausen
(Babenhausen, Aufnahme vom 23. November 2010)

Die Bauaufsicht des Landkreises sendete am 22. Februar 2010 die beiden gemarkungswise geordneten, nicht aufeinander abgestimmten Listen der Bauaufsicht und der UNB als „Behandlung ungenehmigter baulicher Anlagen und Gärten im Außenbereich“ auf den vorgegebenen Formblättern zusammen an das Dezernat V beim RP

¹²⁶ Erlass zu Erfolgskontrollen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und bei vergleichbaren Vorschriften vom 11.07.2008, Az. VI2A - 103b28-4/2007

Darmstadt. Die gemeldete Gesamtzahl der Fälle war falsch, da Doppelmeldungen nach Aussage der Verantwortlichen vorkamen.

Bewertung und Empfehlung: Wir schlagen dem Landkreis vor, im Zusammenhang mit der Aktualisierung des KGIS einen Abgleich der Akten zu den ungenehmigten Kleingebäuden zwischen der UNB und der UBA durchzuführen.

Wir empfehlen eine systematische Erfassung und Dokumentation der von den vorgesetzten Behörden der anzuwendenden Vorschriften. Wünschenswert wäre die Einrichtung eines Vorschriftenportals durch das HMUELV.

11 Öffentlichkeitsarbeit

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg war nach unserer Einschätzung das verbindende Glied zwischen den Bürgern, der übergeordneten Naturschutzverwaltung und der Politik. Laut unserer Presseauswertung wurde die Arbeit der UNB in der Öffentlichkeit bei den nachfolgenden Projekten wahrgenommen:

- Renaturierung der „Hergershäuser Wiesen“ von 1995 bis 2010
- „Ried und Sand“
- Natura 2000-Gebiet „In den Rödern“ in Babenhausen, einem früheren Truppenübungsplatz
- Artenschutzprojekte Biber und Weißstorch
- Reinheimer Teich
- Naturschutzprojekt „Messeler Hügelland“ in den ausgedehnten Laubwäldern zwischen Darmstadt und Dieburg (Ansicht 47)



Ansicht 47: Blick vom Mainzer Berg ins Waldgebiet Messeler Hügelland bei Dieburg
(Dieburg, Aufnahme vom 1. November 2011)

Die UNB veranstaltete seit 1999 die so bezeichneten „BioTopTouren“ veranstaltet. Hier sprach die UNB gezielt einen Kreis interessierter Bürger an. Es war beabsichtigt, ein Buch über die bisher angebotenen 20 Touren herauszugeben (Aussage des Kreisbei-

geordneten). Die jährlichen Kosten für die BioTopTouren lagen bei rund 6.000 €. Weitere rund 4.000 € fielen für Veröffentlichungen und gelegentlich für Referentenkosten an. Die BioTopTouren sind eine disponible freiwillige Leistung des Landkreises.

Der zentrale Ort im Landkreis für die Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz war die Naturschutzscheune in Reinheim, die 2005 eröffnet wurde. An der Entstehung der Naturschutzscheune war der Leiter der UNB des Landkreises Darmstadt-Dieburg laut Selbstauskunft maßgeblich beteiligt. Der Veranstaltungsort wurde vom NABU-Kreisverband Dieburg und von der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) betrieben. Geworben wurde mit Umweltpädagogik für alle Bevölkerungsgruppen, Natur zum Anfassen und mit einem umfassenden Exkursions- und Veranstaltungsangebot. Der Leiter der UNB war ehrenamtlich in das Veranstaltungsprogramm über gelegentliche Vorträge für Fachthemen eingebunden.

Ein Abbild unserer Prüfergebnisse war die Internetpräsentation des Kreis-Naturschutzes unter der Website <http://www.ladadi.de/bauen-umwelt/natur-und-umweltschutz.html>. Knapp informierte man über die Schutzgebiete, ausführlicher über die „BioTopTouren“, Naturschutz- und Artenschutzprojekte. Informationen zum hoheitlichen Naturschutz, wie den Eingriffen in Natur und Landschaft, fehlten.

Bewertung und Empfehlung: Die Intensität und die Qualität der Öffentlichkeitsarbeit im Landkreis waren im Vergleich mit den anderen sieben Landkreisen sehr hoch. Da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, empfehlen wir eine aufgabenkritische Betrachtung.

Des Weiteren empfehlen wir, analog zum Kreis Offenbach, die Aufnahme von Informationen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, besonders den ungenehmigten, auf die Website des Landkreises.

12 Analyse der Finanzdaten

Die Abteilung Natur- und Umweltschutz sowie Landschaftsentwicklung wies in den Jahresabschlüssen 2008 bis 2010 für das Produkt Profitcenter P366-901 Naturschutz im Mittel Ausgaben von 807.541 € und Einnahmen von 70.565 € aus.

Einnahmen und Ausgaben des Profitcenters P366-901 Naturschutz				
	2008	2009	2010	Mittelwert
Gebühren nach HVwKostG	25.328 €	25.400 €	33.378 €	28.035 €
Bußgelder / Zwangsgelder	4.717 €	2.268 €	5.112 €	4.032 €
Sonstige Erstattungen	10.860 €	1.860 €	2.522 €	5.081 €
Zuweisungen vom Bund	9.692 €	76.708 €	13.852 €	33.417 €
Einnahmen– Gesamt	50.596 €	106.236 €	54.864 €	70.565 €
Personalausgaben ¹	594.707 €	612.153 €	1.008.761 €	738.541 €
Öffentlichkeitsarbeit	9.128 €	10.903 €	6.079 €	8.704 €
Leistungen für Baumpflege, Mahd, usw.	23.918 €	36.884 €	42.781 €	34.528 €
Verwaltungsausgaben	21.585 €	44.860 €	10.858 €	25.768 €
Ausgaben - Gesamt	649.339 €	704.800 €	1.068.480 €	807.540 €
¹ Der Anstieg der Personalausgaben im Jahr 2010 resultiert aus der Integration des Aufgabenbereichs Landschaftspflege in das Profitcenter P366-901. Die übernommenen Aufgaben sind keine originären UNB-Aufgaben.				
Quelle: Eigene Darstellung				

Ansicht 48: Einnahmen und Ausgaben des Profitcenters P366-901 Naturschutz

Die ausgewiesenen Beträge entsprachen nicht den verursachungsgerechten Ergebnissen. Zum einen wurden Gebühren für naturschutzrechtliche Genehmigungen, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erteilt werden, gemeinsam mit den Baugenehmigungsgebühren erhoben und auf den Konten der Bauaufsicht verbucht. Zum anderen nahm das unter P366-901 verbuchte Personal Aufgaben außerhalb des Naturschutzes wahr, beispielsweise für den Immissionsschutz oder die Koordinierung der Träger öffentlicher Belange in der Kreisverwaltung wahr sowie ab 2010 den vorher separat geführten Aufgabenbereich Landschaftspflege. Die Personalausgaben waren entsprechend zu reduzieren. Die Bereinigung um diese Positionen führt zu folgendem Ergebnis:

157. Vergleichende Prüfung „Naturschutz 2011“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für den Landkreis Darmstadt-Dieburg –
Analyse der Finanzdaten

Bereinigte Einnahmen und Ausgaben				
	2008	2009	2010	Mittelwert
Ausgewiesene Einnahmen	50.596 €	106.236 €	54.864 €	70.565 €
Durch die Bauaufsicht vereinnahmte Gebühren	43.213 €	57.416 €	48.372 €	49.667 €
Bereinigte Einnahmen – Gesamt	93.810 €	163.652 €	103.236 €	120.232 €
Ausgewiesene Ausgaben	649.339 €	704.800 €	1.068.480 €	807.540 €
Personalausgaben für andere Aufgaben	214.169 €	220.451 €	605.301 €	346.643 €
Bereinigte Ausgaben – Gesamt	435.170 €	484.348 €	463.171 €	460.896 €
Ausgaben des Gesamthaushalts	235.742.325 €	335.094.535 €	366.735.560 €	312.524.173 €
Anteil des Naturschutzes	0,17%	0,14%	0,13 %	0,15 %
Quelle: Eigene Darstellung				

Ansicht 49: Bereinigte Einnahmen und Ausgaben

Die Ausgaben für den Naturschutz entsprachen rund 0,15 Prozent des Gesamtvolumens des Kreishaushalts von 312.524.173 €. Dieser Wert lag in einer Größenordnung mit den Vergleichskreisen.¹²⁷

Die Ausgabenseite der Naturschutzverwaltung wurde von den Personalausgaben von 391.897 € (= Personalausgaben gesamt – Personalausgaben für andere Aufgaben) je Jahr geprägt, was rund 85 Prozent der Ausgaben entspricht. Damit verfügt die UNB des Landkreises Darmstadt-Dieburg über eine den Vergleichskreisen entsprechende Ausgabenstruktur.¹²⁸

Ein Vergleich der Personalausgaben über fallzahlenbezogene Kennzahlen war aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen der einzelnen UNB'en nicht möglich. Deshalb beschränkt sich der folgende Vergleich auf die Ausgaben je Einwohner und je Quadratkilometer.

¹²⁷ Der Ausgabenanteil des Naturschutzes am Gesamthaushaltsvolumen betrug zwischen 0,13 Prozent im Main-Kinzig-Kreis und 0,27 Prozent im Wetteraukreis.

¹²⁸ Der Anteil der Personalausgaben variierte zwischen 80 Prozent im Main-Kinzig-Kreis und 96 Prozent im Landkreis Limburg-Weilburg

Personalausgaben im Quervergleich					
	Personal- ausgaben ¹	Einwohner ²	Kreisfläche	Ausgaben je Einwohner	Ausgaben / Fläche
LK Darmstadt-Dieburg	391.897 €	289.000	659 km²	1,36 €	595 €
LK Gießen ³	532.402 €	180.000	782 km ²	2,96 €	681 €
LK Limburg-Weilburg	367.851 €	171.000	738 km ²	2,15 €	498 €
Main-Kinzig-Kreis ⁴	464.620 €	319.000	1.321 km ²	1,46 €	352 €
Odenwaldkreis	253.743 €	97.000	624 km ²	2,62 €	407 €
Kreis Offenbach	584.672 €	338.000	356 km ²	1,73 €	1.642 €
Schwalm-Eder-Kreis	271.420 €	183.000	1.539 km ²	1,48 €	176 €
Wetteraukreis	595.551 €	298.000	1.100 km ²	2,44 €	661 €
Mittelwert	432.119 €	234.375	899 km²	1,97 €	611 €
¹ Mittelwert 2008 bis 2010					
² Einwohner auf Tausend gerundet					
³ Einwohner und Fläche ohne die Stadt Gießen					
⁴ Einwohner und Fläche ohne die Stadt Hanau					
Quelle: Eigene Darstellung					

Ansicht 50: Personalausgaben im Quervergleich

Bei diesem Vergleich liegt der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit 1,36 € je Einwohner am niedrigsten und mit 595 € je Quadratkilometer unter dem Mittelwert. Ein Reduktionspotenzial lässt sich aus diesem Vergleich nicht ableiten.

Anders als auf der Ausgabenseite sehen wir auf der Einnahmeseite Möglichkeiten zur Ergebnisverbesserung.

Wie die folgende Ansicht zeigt, schlossen alle UNBen mit negativen Rechnungsergebnissen ab. Die UNBen definierten ihren Erfolg ausschließlich an den fachlich-inhaltlichen Ergebnissen ihres Handelns und nicht am finanziellen Ergebnis.

Dies schlug sich bei den meisten UNBen in einem sehr restriktiven Umgang mit dem Instrument Bußgeld sowie einem Gebühren vermeidenden Verwaltungshandeln nieder, indem z.B. Antragsteller darauf hingewiesen wurden, dass ihr Antrag voraussichtlich kostenpflichtig abgewiesen werden wird, sofern er nicht vorher zurückgezogen wird.

Wie die folgende Ansicht zeigt, liegt der Ausgabendeckungsgrad des Landkreis Darmstadt-Dieburg durch Gebühren und Bußgelder mit 18,6 Prozent im Vergleich an erster Stelle. Wir empfehlen dem Landkreis trotzdem auf eine Verbesserung des Kostendeckungsgrads hinzuwirken. Eine Möglichkeit wäre die Erhebung von Gebühren für den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge über die Beseitigung rechtswidriger Eingriffe in Natur und Landschaft.

157. Vergleichende Prüfung „Naturschutz 2011“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für den Landkreis Darmstadt-Dieburg –
Analyse der Finanzdaten

Deckungsgrad der Gebühren und Bußgelder					
	Gebühren (Mittelwert)	Bußgelder (Mittelwert)	Gesamt (Mittelwert)	Ausgaben (bereinigt)	Deckungs- grad
LK Darmstadt-Dieburg	81.735 €	4.032 €	85.767 €	460.896 €	18,6 %
LK Gießen	12.469 €	- €	12.469 €	601.565 €	2,1 %
LK Limburg-Weilburg	27.368 €	1.148 €	28.516 €	405.183 €	7,0 %
Main-Kinzig-Kreis	79.554 €	387 €	79.942 €	578.995 €	13,8 %
Odenwaldkreis	11.084 €	8 €	11.092 €	277.296 €	4,0 %
Kreis Offenbach	33.363 €	1.940 €	35.303 €	660.807 €	5,3 %
Schwalm-Eder-Kreis	47.346 €	1.527 €	48.873 €	302.437 €	16,2 %
Wetteraukreis	16.832 €	1.964 €	18.796 €	727.104 €	2,6 %
Gesamt	309.751 €	11.007 €	320.759 €	4.014.104 €	8,0 %
Quelle: Eigene Darstellung					

Ansicht 51: Deckungsgrad der Gebühren und Bußgelder

13 Steuerung, Erfolgskontrolle, Qualitätssicherung

Die Steuerung der Naturschutzverwaltung durch den Kreistag sowie den Infrastruktur- und Umweltausschuss war gering, da es sich bei den Naturschutzaufgaben überwiegend um staatliche Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt. Sie konzentrierte sich auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wie das Projekt Ried und Sand sowie die Förderung der Naturschutzverbände. Im Prüfungszeitraum gab es keine Anfragen und Anträge zum Naturschutz.

Für die verwaltungsinterne Steuerung war der Kreisausschuss zuständig. Er befasste sich im Prüfungszeitraum einmal mit Fragen des Naturschutzes. Im Januar 2010 beschloss er den Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten im Naturschutz.

Die operative Steuerung wurde mittels der regelmäßigen Dezernatsbesprechungen vorgenommen.

Die Steuerung, Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung der Unteren Naturschutzbehörde wurden durch den Naturschutzbeirat fachlich begleitet. In Hessen sind Naturschutzbeiräte als unabhängiges Gremien mit ausschließlicher Beratungsfunktion bei der obersten und den unteren Naturschutzbehörden eingerichtet (§ 34 HENatG bzw. § 22 HAGBNatSchG). Sie sind von der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet sind, über grundsätzliche Angelegenheiten des Naturschutzes rechtzeitig zu unterrichten.

Dem Beirat gehörten Vertreter der Kreistagsfraktionen sowie der Naturschutzverbände an. Er tagte viermal im Jahr und befasste sich dabei mit den laufenden Aktivitäten der Unteren Naturschutzbehörde sowie den naturschutzrelevanten Aktivitäten der Bauaufsicht.

14 Prävention doloser Handlungen

14.1 Vorbemerkung

Im Naturschutzbereich besteht ein Risiko doloser Handlungen bei der Vergabe von Leistungen der Landschaftsplanung und –pflege sowie bei der Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. der Verfolgung ungenehmigter Eingriffe.

14.2 Präventionsmaßnahmen

Zur Korruptionsprävention und Vermeidung doloser Handlungen können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Die wichtigsten umfassen:

- Eindeutige Regelungen der Vergabeverfahren in einer Richtlinie oder Dienstanweisung mit Verbindlichkeit für alle Mitarbeiter. Die Regelungen enthalten idealerweise eine Darstellung der Zuständigkeiten und Kompetenzen im Vergabeprozess. Insbesondere sollten Kontrollmechanismen wie das Vier-Augen-Prinzip und die Trennung von Bedarfsbeschreibung und Vergabe vorgeschrieben werden.
- Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeiter, unter anderem durch Information über Korruption und Regelungen wie zur Annahme von Geschenken. Dies kann unter anderem durch Rundschreiben, Aushang, Schulungen oder Thematisierung in Mitarbeitergesprächen stattfinden.
- Bereitstellung von Antikorruptionsbeauftragten, an die sich die Mitarbeiter im Verdachtsfall und bei Fragen wenden können.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg regelte das Vergabewesen in der „Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen“ vom 18. Dezember 2007. Sie lehnte sich an den gemeinsamen Runderlass des Landes Hessen über das Öffentliche Auftragswesen¹²⁹ an.

Danach lag die Freigrenze für freihändige Vergaben bei Lieferungen und Dienstleistungen bei 20.000 € netto und für Bauleistungen bei 50.000 € netto je Auftrag.

Das Vergaberegelerwerk des Landkreises war ausreichend.

Eine laufende Sensibilisierung der Mitarbeiter zum Thema Korruption fand nicht statt. Die Mitarbeiter wurden bei der Einstellung auf das Thema hingewiesen und erhielten dabei unter anderem das Merkblatt „Korruptionsbekämpfung“ - Verwaltungsvorschriften

¹²⁹ Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 1. November 2007, StAnz. 48/2007 Seite 2391

zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung¹³⁰. Wir empfehlen die Sensibilisierung mittels regelmäßiger begleitender Maßnahmen zu intensivieren.

Die Antikorruptionsbeauftragte war dem Revisionsamt zugeordnet und den Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde bekannt.

14.3 Verdachtsunabhängige Prüfung auf dolose Handlungen

Die Vergaben der Jahre 2008 bis 2010 wurden stichprobenhaft anhand folgender Kriterien überprüft:

- Wahl des richtigen Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der VOB und der VOL
- Einholung von mindestens zwei Angeboten unterschiedlicher Anbieter zur Sicherstellung von Wettbewerb¹³¹
- Transparenz des Vergabeverfahrens
- Qualität der Dokumentation der Verfahren.

In der UNB gab es im Prüfungszeitraum 2008 bis 2010 keine Vergaben oberhalb der Freigrenzen für freihändige Vergaben.

Die Vergaben des Prüfungszeitraums lagen in einer finanziellen Größenordnung von maximal 5.000 €. Es handelte sich überwiegend um Baumpflegearbeiten sowie um eine Pflegemaßnahme zur Entwicklung von Sandmagerrasenflächen und um eine Fortschreibung des Baumkatasters.

Die Baumpflegemaßnahmen wurden ohne Einholen von Vergleichsangeboten freihändig vergeben, ohne dass der Verzicht auf Vergleichsangebote im Vergabevermerk begründet wurde. Auf Nachfragen wurde der Verzicht in Einzelfällen mit Gefahr im Verzug begründet. Außerdem würde bei Kleinstangeboten generell auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet.

Für das E+E Projekt „Ried und Sand“ wurden außerhalb des Prüfungszeitraums öffentliche Ausschreibungen vorgenommen. Diese wurden mit Leistungsbeschreibungen und Vergabevermerken ausreichend dokumentiert.

Auf Grundlage der Prüfergebnisse empfehlen wir:

- die stärkere Sensibilisierung der Beschäftigten für das Vergaberecht

¹³⁰ Hessisches Ministerium des Innern und für Sport vom 17. Oktober 2006, StAnz. 44/2006 Seite 2490

¹³¹ Erläuterungen zur VOL/A vom 6. April 2006, Ziffer 1: Wettbewerb ist die beste Voraussetzung für eine wirtschaftliche Auftragsvergabe

- eine Auflistung aller Vergaben für das Haushaltsjahr
- eine Dokumentation der Vergabeentscheidungen durch einen Vergabevermerk, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen, insbesondere den Verzicht auf Vergleichsangebote, transparent macht.

Bei der Prüfung der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft ergaben sich keine Verdachtsmomente für dolose Handlungen.

15 Schlussbemerkungen

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg zeichnete sich durch eine innovative Erfüllung seiner Naturschutzaufgaben, insbesondere durch die Aktivitäten zur Vereinbarkeit der Interessen von Mensch und Natur, wie in den Projekten Ried und Sand oder der Sanddüne am Apfelbach aus.

Wenn es dem Landkreis gelingt, seine Defizite bei der Beseitigung ungenehmigter Eingriffe zu beheben sowie sein Verwaltungs-Know-How zu stärken, ist er für die Zukunft gut aufgestellt.



Ansicht 52: Naturdenkmal „Schöne Eiche“ in Babenhausen
(Babenhausen, Aufnahme vom 6. Oktober 2010)

Bergheim, den 16. März 2012

Dipl.-Ing. Julian Rasche
BSL Public Sector
Managementberatung GmbH

Albrecht Schaal
Landschaftsarchitekt, grün³